

Per Fax an 0941/5022-999

Bayerisches Verwaltungsgericht
RO 5 K 12.619
RO 5 K 11.566

Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

20.01.2014

RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566

Verwaltungsstreitsache
wegen Hygiene-Sicherheit, Lebensmittelrecht, Insolvenzrecht, deutsche
Grundrechte, europäische Menschenrechte (Europäische
Menschenrechtskonvention EMRK)

Beklagter: Freistaat Bayern (Landratsamt Tirschenreuth /
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg),

Verstorbener Kläger: Wendelin Josef Ockl (verstorben am 06.07.2012)
Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ludwig Ockl, Bruder des Verstorbenen und
Rechtsnachfolger ohne Erbe (Nachlassinsolvenz ordnungsgemäß am 15.08.2012
angemeldet)

Urteile und Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg vom
24.10.2013 zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren
RO 5 K 12.619 (eingegangen am 23.11.2013)
RO 5 K 11.566 (eingegangen am 28.11.2013)

Hier: Einspruch mit dem Rechtsmittel der Berufung
nach Einspruch mit Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluss und
gegen Punkt III (Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar)
mit Schriftsatz vom 06.12.2013 / Kapitel 67-70
Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß dem Gesetz
über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
gemäß Schriftsatz vom 06.12.2013 / Kapitel 67-70

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013 unterdrückt die Wahrheit

Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren

Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:

Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei,

Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,

mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb

mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des

katastrophalen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:

Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen

Fäkalienabwassernetzes im Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen Klägers in unmittelbarer Nähe zum Lebensmittelbetrieb durch regionale

Verwaltung mit Manipulation von Grundstücksrechten erzwungen

Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:

Unbewältigte NS-Vergangenheit

74. Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung,

unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers,

ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde

Leonberg vom 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber ohne Erwähnung unterdrückt

75. Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges

Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen

Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des Klägers rücksichtslos fortgesetzt

76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,

so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht

Dr.Thumann zugibt, dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war, mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers

77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

78. Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012 während der Betriebsschließung:

"Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären"

8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot

79. Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:

8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe

entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach einer Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube

80. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:

Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und Vernichtung

Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend

Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet

81. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:

Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den Vernichtungserfolg mit maximalen Schadenswirkungen garantieren

82. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:

Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG)

Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der Reaktionen von Kunden und Bevölkerung

Ungleichbehandlung zugegeben:

Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen:

"Kein Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"

84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:

Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit

85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009

Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts: Ständige Wiederholung schikanierender

Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen das Übermaßverbot

86. Faktenlage Januar 2014:

Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung

**Zu 71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013
unterdrückt die Wahrheit
Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren
Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher
Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers
nicht ermöglicht**

Mit Schriftsatz vom 06.12.2013 hat der Kläger die Berufung zu den Urteilen der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes beantragt. Der Schriftsatz umfasst folgende Kapitel:

67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:

Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines mehrfachen, relevanten Schriftwechsels gemäß Anlage

Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers zu ermöglichen

Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und in der Europäischen Menschenrechtskonvention

69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch Verweigerung der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender Dokumentation in der gerichtlichen Niederschrift

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit Absicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde

Die detaillierten Ausführungen liegen als Print-Medium vor und sind in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Zu 72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:
Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei,
Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes
mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,
mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb
mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes**

Der Hygiene-Zustand der Bäckerei des verstorbenen Klägers war besser als in anderen Bäckereien des Kreises Tirschenreuth. Er war nur ein Vorwand für eine voraus geplante Betriebsschließung mit äußerst verabscheuungswürdigen und zu verurteilenden Verwaltungsübergriffen der regionalen Verwaltung, um eine tatsächlich "tickende hygienische Zeitbombe" in Themenreuth zu entschärfen: nämlich

Verheerende Schadenswirkungen des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers,
**mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,
mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desasters des regionalen Fäkalienabwassernetzes,**
verheerende Schadenswirkungen, deren "tickende hygienische Zeitbombe" entschärft werden konnte,
wenn mit einem wirtschaftlichen Ruin die Schließung des Bäckereibetriebs erreicht werden konnte. In Anbetracht des Hygiene-Risikos des regionalen Fäkalienabwassernetzes gemäß dieser Faktenlage hätte der Lebensmittelbetrieb geschlossen werden müssen und Schadenersatz durch den Betreiber des regionalen Fäkalienabwassernetzes geleistet werden müssen. Das war der tatsächliche Handlungsbedarf der Beklagten.

Eine scheinheilige Schikaneverwaltung mit laufenden Zwangsgeld-Bescheiden hatte das Ziel, mit einem wirtschaftlichen Ruin des verstorbenen Klägers eine kostenfreie Problemlösung für die "tickende hygienische Zeitbombe" des Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage herbei zu führen. Die Verantwortung für diese "tickende hygienische Zeitbombe" des Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage hat jedoch nicht beim verstorbenen Kläger gelegen, sondern beim öffentlichen Betreiber dieses Netzes, der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich.

Tatsächlich ist staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers zweifelsfrei zu konstatieren, weil die regionale Verwaltung, die Bezirksregierung der Oberpfalz und das Verwaltungsgericht Regensburg an einem Strang gezogen haben **mit dem Ziel:**
Beseitigung des Lebensmittelbetriebs des verstorbenen Klägers als Störfaktor des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit einem nicht mehr kalkulierbaren Kontaminierungsrisiko. Die Rechtslage ist jedoch genau entgegengesetzt:

Verantwortlich für die Hygiene-Sicherheit und das Kontaminierungs-Risiko des Fäkalienabwassernetzes ist der öffentliche Betreiber, nicht der durch kriminelle Verwaltungsübergriffe in den wirtschaftlichen Ruin und dann in den Tod getriebene Inhaber des Lebensmittelbetriebes.

Diese Vorgänge gehören längst in die Hände des Generalbundesanwalts.
Warum? Sie sind kriminell.

Alle Beweismittel wurden längst vorgelegt.

Alle Verwaltungsübergriffe sind längst vorgetragen und müssen ständig wiederholt werden.

Dokumente, insbesondere Schlüssel-Dokumente werden einfach unterdrückt.

Eine katastrophale Faktenlage, vergleichbar mit einer tickenden Zeitbombe, rund um eine verseuchte, Umwelt vergiftende Pumpwerksanlage wird mit vorgetäuschter Entrüstung der Lebensmittelkontrolle über Käfer-Zählen in einer Backstube des in Mitleidenschaft gezogenen Lebensmittelbetriebs unter dem juristischen Deckmantel des Lebensmittelrechts verharmlost.

Der verstorbene Kläger wurde mit Absicht und Berechnung nicht nur in den wirtschaftlichen Ruin, sondern darüber hinaus in den Tod getrieben, um eine kostenfreie, bequeme Problemlösung und Entschärfung der "tickenden hygienischen Zeitbombe" des regionalen Fäkalienabwassernetzes auf Kosten des Verstorbenen zu erreichen.

**Zu 73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:
Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen
Fäkalienabwassernetzes im Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen
Klägers in unmittelbarer Nähe zum Lebensmittelbetrieb durch regionale
Verwaltung mit Manipulation von Grundstücksrechten erzwungen
Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:
Unbewältigte NS-Vergangenheit**

Es geht um die Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist. Der verstorbene Kläger hat die mit einer Wasserturbinenanlage betriebene Mühle in einen Bäckereibetrieb mit Wasserkraftanlage für Energieerzeugung im Jahr 1965 umgestellt und auf ausdrücklichen Wunsch und mit Unterstützung der Gemeinde ein tourismusattraktives Damwild-Gehege aus einer völlig verwilderten Bachlandschaft entwickelt. **Es war sein Lebenswerk.**

Der Bäckereibetrieb des verstorbenen Klägers stand seit 1965, der Mühlenbetrieb / Lebensmittelbetrieb seit dem 17. Jahrhundert, das Damwild-Gehege seit Anfang der 1980er Jahre, jedoch das regionale Fäkalienabwassernetz mit der **Katastrophen-Pumpwerksanlage** unmittelbar daneben wurde im Jahr 2000 trotz massiver Gegenwehr des Klägers rücksichtslos, ohne ein Enteignungsverfahren, mit Manipulation von Grundstücksrechten durchgeboxt und aufgezwungen.

Die Manipulation von Grundstücksrechten wurde in einem separaten verwaltungsgerichtlichen Verfahren einwandfrei aufgedeckt:

Die Pumpwerksanlage steht auf dem Hofgrundstück des Klägers, dessen Grundstücksrechte unter der Verantwortung des **Gottfried Pankrazius Stauer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und Sachgebietsleiter im Landratsamt Tirschenreuth, manipuliert wurden. **Unbewältigte NS-Vergangenheit hat Schlüsselbedeutung in einem kaum vorstellbaren Umwelt- und Verwaltungsskandal mit weiterem Todesopfer.**

Die betreffenden Beweisunterlagen liegen seit Januar 2012 beim 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (19 ZB12.2468) in Ansbach und inzwischen beim Bundesverfassungsgericht (1 BvR 3264/13) in Karlsruhe:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Der desaströse Hygiene-Zustand des regionalen Abwassernetzes mit Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb wurde dem verantwortlichen Bürgermeister Stauer immer wieder mitgeteilt und die Auswirkungen einer "tickenden Zeitbombe" beschrieben, zum letzten Mal mit ausführlichem Anschreiben vom 14.11.2011: siehe Anlage 11

(Bereits mit Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben: **Anlage 1.**

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen:

Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Zu 74. Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung, unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers, ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber ohne Erwähnung unterdrückt

Der Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011 in Anlage 11 wurde per Post zugesandt, wurde außerdem vor Zeugen im Gerichtsverfahren RO 7 K 10.2208 in der mündlichen Verhandlung am 24.11.2011 an den Vorsitzenden Richter und Vizepräsidenten Mages übergeben und von diesem direkt an den **beigeladenen 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und Sachgebietsleiter im Landratsamt Tirschenreuth Gottfried Pankrazius Stauer** weitergeleitet. Dieser Schriftsatz vom 14.11.2011 wurde auch der 5. Kammer als Anlage 1 im Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben:

Eine Antwort auf diesen Schriftsatz, mit Anlage 11 nochmals übergeben, einem aufschlussreichen Schlüsseldokument für die Bewertung der Betriebsschließung und weiterer Verwaltungsübergriffe, wird bis heute trotz des brisanten Inhalts verweigert und das Schlüsseldokument wird vom Verwaltungsgericht **ohne Erwähnung** unterdrückt.

Eine solche Verwaltung, die zu schwersten Vorwürfen nicht antwortet, ihre eigene Verantwortung für den **desaströsen Hygiene-Zustand des regionalen Abwassernetzes** und seine Emissionen auf den Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen nach wie vor öffentlich leugnet (Anlage 13, Öffentlichkeit wird belogen) und den Inhaber dieses Lebensmittelbetriebs, der seit Jahrhunderten bestanden hat, als Störfaktor und Hygiene-Sündenbock in den Tod getrieben hat, muss zur Verantwortung gezogen werden. Der Schriftsatz vom 14.11.2011 in Anlage 11 umfasst folgende Kapitel:

01. Ihre Prüfung der Sach- und Rechtslage hat gravierende Fehler und Informationsdefizite
02. Errichtung der Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück verstößt gegen das Grundgesetz,
Nähe zu unserem Lebensmittelbetrieb ist rechtswidrig und Existenz-bedrohend, Ignoranz eines verantwortungslosen Bürgermeisters ist skandalös
03. Fäkalien-Pumpwerksanlage untergräbt die Wettbewerbsfähigkeit und die Hygiene-Sicherheit unseres Lebensmittelbetriebs in nicht mehr hinnehmbarer Weise
04. Veränderung der Faktenlage ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und nicht mehr eines Verwaltungsaktes der Gemeinde Leonberg
05. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb
06. Hygiene-Desaster: Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
07. Tickende Zeitbombe: Einleitungen aus Biogasanlagen
08. Eil-Antrag auf Finanzierung eines unabhängigen Gutachtens über die Hygiene-Sicherheit der Fäkalien-Pumpwerksanlage vor unserem Lebensmittelbetrieb
09. Aufforderung zu Sofortmassnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit
10. Einspruch gegen kostenpflichtige Anordnung zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges

Schriftsatz / Anlage 11 auch in der Internet-Cloud einsehbar: Siehe Kapitel 73.

**Zu 75. Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges
Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des Klägers rücksichtslos fortgesetzt**

Auszugsweise **Kapitel 5** (Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von unserem Lebensmittelbetrieb):

" Faktenlage ist, dass in der **Pumpwerksanlage die Fäkalienkanäle aus den umliegenden Ortschaften (Dobrigau, Großensees, Münchsgrün und Themenreuth) zusammengeführt und in einem Hauptkanal zur Kläranlage in Mitterteich abgepumpt werden.** Darüber hinaus besteht Anlass zur Annahme, dass illegale Einleitungen aus der Schweinezucht-Anlage und der Biogas-Anlage des Nachbarn Zintl und weiterer Anlagenbetreiber in den angeschlossenen Ortschaften vorgenommen werden.

Diese Missachtung von Vorschriften im Umfeld von Lebensmittelbetrieben und darüber hinaus das Leugnen von Missständen führten und führen unweigerlich zu einer **Eskalation des Pumpwerk-Skandals zu einem Lebensmittel-Skandal**.

Auf unserem Grundstück, auf dem in rechtswidriger Weise die Pumpwerksanlage errichtet wurde und auf dem rechtswidrige Abmarkungsarbeiten durchgeführt wurden, haben sich allein im Monat April 2011 folgende katastrophale Störfälle ereignet:

1. Störfall am 06.04.2011 vormittags: Das Druckrohr, in dem die gesammelte Fäkalienflüssigkeit zur zentralen Kläranlage nach Mitterteich gepresst wird, ist unmittelbar am Pumpwerkshaus aufgebrochen und hat den Inhalt durch den Straßenasphalt an die Oberfläche gepresst. Das bestialisch stinkende Fäkaliengemisch hat auf mehreren Wegen Umwelt und Umgebung belastet und vergiftet:

Das ausgetretene Fäkaliengemisch wurde über ein Überlauf-Rohr mit 12cm Durchmesser in unseren Mühlbach geleitet. Weiteres Fäkaliengemisch ergoss sich abwärts über die Brücke des Mühlbachs in das Flussbett der Wondreb und ein weiterer nicht unbeträchtlicher Teil ergoss sich in unseren Hofgelände-Garten.

Der beschriebene Ausbruch dauerte etwa 5 Stunden (keine Übertreibung!).

Die vom Beschwerdeführer herbeigerufene Polizei Waldsassen (Polizei-Hauptmeister Klaus Schuster und Polizei-Hauptmeister Helmut Wildenauer) haben den Störfall dokumentiert. Der Polizeibericht hat das Aktenzeichen By 3413-001060-11/8. Eine unserer Mitarbeiterinnen, Frau Erika Ahl, kann die beschriebenen Angaben zum Störfall bezeugen.

2. Störfall am 14.04.2011 vormittags hatte dieselben Ausmaße und dieselbe Dauer. Der Störfall wurde wieder von der von uns herbeigerufenen Polizei Waldsassen dokumentiert.

3. Störfall am 17.04.2011 vormittags hatte wiederum gleiche Ausmaße und gleiche Dauer. Auch dieser Störfall wurde der Polizei Waldsassen von uns gemeldet.

Seitdem umgibt ein bestialischer Verwesungs- und Fäkaliengestank unseren Lebensmittelbetrieb. **Weitere Störfälle treten immer wieder auf.** Die belastete Umwelt wurde nicht gesäubert. Die Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth verweigert jede Unterstützung, weil diese Lebensmittelkontrolle, die ihre Bezeichnung nicht verdient, nur gegen uns und nicht für uns einsatzbereit ist. "

Auszugsweise Kapitel **06 (Hygiene-Desaster: Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren):**

" **Die Umwelt vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage haben sich inzwischen mehrfach wiederholt** (z.B. in der Nacht vom 31.05./01.06.2011 mit der gleichen Intensität wie die Störfälle im April dieses Jahres und auch danach).

Am Montag Abend des 06.06.2011 gab es darüber hinaus eine Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs. Diese Jahrhundert-Überschwemmung ist begründet in Versäumnissen der Flurbereinigung und verbunden mit dem öffentlichen Schadensrisiko des regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes in der Nähe unseres Lebensmittelbetriebs.

Alle Wege und Strassen im Umfeld des Lebensmittelbetriebes sowie große Flächen des oberen Dorfes infolge expandierender Besiedlung sind inzwischen oberflächenversiegelt (geteert) ohne ausreichende Maßnahmen zur Abführung von Oberflächenwasser bei wolkenbruchartigen Niederschlägen. Parallel zur Strasse verläuft das **Fäkalienkanalisationsnetz mit Luftschächten, die alle bereits Umwelt vergiftende Störfälle erlebt haben.** Auch diese Luftschächte wurden überflutet und das Überschwemmungshochwasser mit den Emissionen des Fäkaliennetzwerkes in unseren Lebensmittelbetrieb eingeleitet. Dort stand es hüfthoch (ca. 80 cm) in den unteren Räumen des Lebensmittelbetriebs.

Die Feuerwehr von Mitterteich wurde von uns zur Hilfe gerufen, der Einsatzbericht der Feuerwehr liegt vor. **Nachbar Max Zintl Sen.**, als ehemals verantwortlicher Vorstand der Flurbereinigung mitverantwortlich für die Versäumnisse der Flurbereinigung und für die Manipulation der Grundstücksrechte, hat mit hämischen Lachen den Vorgängen zugesehen. "

Das Ausmaß der Überschwemmung und die skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung durch den Bürgermeister ist mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Ueberschwemmung2011.jpg>

Ein Hygiene-Desaster par excellence: In perfekter Ausführung, wie gegen Hygiene-Sicherheit verstoßen werden kann!

Bürgerfeindliche Arroganz ist, wenn die Ablehnung eines Hilfe-Antrags in der Tageszeitung veröffentlicht wird:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Buergerfeind-1.pdf>

Skandalöse und ignorante Verantwortungslosigkeit ist, wenn das öffentliche Schadensrisiko des regionalen Fäkalienkanalisationsnetzes in der Nähe des Lebensmittelbetriebs als Privatsache abgetan und zurückgewiesen wird.

Auszugsweise Kapitel **07 (Tickende Zeitbombe: Einleitungen aus Biogasanlagen):**

" Im Landratsamt Tirschenreuth ist längst bekannt, dass **die Betreiber von Biogasanlagen (z.B. Nachbar Max Zintl) ihre Abwässer in das Fäkalienkanalisationsnetz einleiten und so Überlastung und Störfälle dieser Kanalisation verursachen.** Führende Veterinär- und Labormediziner halten eine Herkunft von tödlichen Krankheitserregern aus Biogasanlagen für möglich. In den Gärbehältern der immer zahlreicher werdenden Biogasanlagen entstehen Bakterien, die es vorher nicht gegeben hat, so Bernd Schottdorf, Gründer des größten privaten Medizinlabors Europas Schottdorf MVZ in Augsburg.

Die Bakterien kreuzen sich laut Schottdorf in den Biogasanlagen und verschmelzen miteinander. Diese noch nie da gewesene Mischung aus Krankheitserregern (EHEC-Erreger: Enterohämorrhagische E.coli-Bakterien) wird als Düngemittel auf die Äcker und in Sprossen-Zuchtanlagen eingebracht, wird in

Fäkalienkanalisationsnetze eingeleitet und gelangt über Störfälle, wie hier beschrieben, auf Grasflächen, die zur Tierfütterung verwendet werden, in Flüsse (z.B. Wondreb) mit Umwelt vergiftenden Auswirkungen oder durch Überschwemmungen direkt in Lebensmittelbetriebe.

Es ist eine Spitzenleistung von Verantwortungslosigkeit des Unterzeichners dieser Anhörung, das **öffentliche Schadensrisiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage und des Fäkalienkanalisationsnetzes in unmittelbarer Nähe zu meinem Lebensmittelbetrieb** als Privatsache abzutun und trotz Kenntnis des Schadensrisiko für die Hygiene-Sicherheit mich als Hinweisgeber in öffentlichen Zeitungsberichten zu diffamieren und diskriminieren. Deswegen ergreifen wir jetzt konstruktive Initiativen. "

Auszugsweise Kapitel **09 (Aufforderung zu Sofortmassnahmen der Kostenerstattung und der Gewährleistung der Hygiene-Sicherheit):**

"Im Jahr 1999 wurden wir mit Bescheid vom 11.Aug.1999 gezwungen, für die Errichtung des überregionalen Kanalisationsnetzes einen Betrag von **34.352,64DM** zu überweisen. Der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfordert einen zusätzlichen, beträchtlichen Mehraufwand durch Einbau einer Hebeanlage, die Installationskosten und laufende Instandhaltungs- und Wartungskosten verursacht. Mit Ihrer Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren haben Sie uns größten Schaden zugefügt, derart groß, dass wir nicht mehr in der Lage sind, einen Anschluss mit beträchtlichen Mehraufwand zu finanzieren.

Darüber hinaus wurde uns und wird uns ein kaum noch bezifferbarer Schaden durch die unmittelbare Nähe der Fäkalien-Pumpwerksanlage zu unserem Lebensmittelbetrieb mit Umwelt vergiftenden, katastrophalen Störfällen, mit Grundwasser verseuchender Emission im Dauerzustand, zugefügt. Die Errichtung dieser Pumpwerksanlage ist in mehrfacher Weise rechtswidrig und Gegenstand der Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe. Sie haben nicht mehr das Recht, mit einem Verwaltungsakt die Faktenlage zu verändern und uns weiteren Schaden zuzufügen.

In Anbetracht der rechtswidrigen Errichtung der **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf unserem Hofgrundstück**,
in Anbetracht der **Untergrabung der Wettbewerbsfähigkeit unseres qualifizierten Bäckereibetriebs durch die Nähe der Fäkalien-Pumpwerksanlage** (Anti-Werbung mit Duftnote in 10m Entfernung vor unserem Lebensmittelbetrieb),
in Anbetracht des **Hygiene-Desasters des Fäkalien-Kanalisationsnetzes**,
in Anbetracht eines **erheblichen Mehraufwandes und eines nicht mehr bezifferbaren Schadens aus einer beispiellosen Treib- und Hetzjagd** über mehr als 20 Jahre ist es nicht mehr zumutbar, den Anschluss an das Fäkalien-Kanalisationsnetz zu verlangen, geschweige denn zu erzwingen.

In Anbetracht der von Ihnen zugefügten Schäden fordern wir **die sofortige Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Kanalgebühren in Höhe von 5.668,62 € mit gesetzlicher Verzinsung seit dem Jahr 2003** gemäß Schreiben vom 06.09.2011, weil keine Benutzung stattgefunden hat sowie **die sofortige Rückerstattung der Anschlusskosten in Höhe von 34.352,64DM mit gesetzlicher Verzinsung seit August 1999.**

Weiterhin fordern wir die **sofortige Einleitung sicherheitsrelevanter Not-Baumaßnahmen der öffentlichen Hygiene-Sicherheit insbesondere vor Überschwemmungen**, wie oben beschrieben.

Wir fordern die Übernahme der Schadensregulierung gemäß unseren **Schadensaufstellungen zur Überschwemmung in Höhe von 21.814,23 €"**

Zu 76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet, so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt, dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war, mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers

Eine konstruktive Initiative war dem verstorbenen Kläger nicht mehr möglich. Mit Schreiben vom 29.11.11 (Anlage 11a) hat **der Adressat des Schriftsatzes an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011,**

Gottfried Pankrazius Stauer, 1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und Sachgebietsleiter im Landratsamt Tirschenreuth, Prüfung der Sach- und Rechtslage zugesichert. Es war gelogen und getäuscht. Tatsächlich hat er den **Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet, so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugeben musste, dass er nicht beteiligt war. Daraus ist logisch zu folgern, dass er und das Verwaltungsgericht informiert waren.** Siehe Anlage 11b.

Anstatt eine einvernehmliche Problemlösung des desaströsen Hygiene-Zustands des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers anzugehen, wurde am Montag Morgen des 12.03.2012 die **totale Betriebsschließung mit dem Überfall einer 8-Personen-Task-Force** unter dem Deckmantel der Lebensmittelkontrolle und die finale Einleitung des **totalen wirtschaftlichen Ruins** mit Schadenswirkung maximierenden Maßnahmen gestartet. Das Verwaltungsgericht war informiert.

Es ist ein Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Kläger: **Die Umwelt vergiftenden Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage haben sich bis zu seinem Tode ständig wiederholt.** Der Beklagte hat nichts unternommen, um eine weitere Umweltverseuchung in unmittelbarer Nähe des Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges zu verhindern: Siehe Anlage 13 (Zeitungsmeldung mit Bild des verstorbenen Klägers, Ausgabe 16.Juni 2012 unmittelbar vor seinem Freitod am 06. Juli 2012):

Das Verwaltungsziel des **totalen wirtschaftlichen Ruins** war so nah, aber noch nicht erreicht. Der Täter (Beklagter), **Gottfried Pankrazius Stauer**, 1.Bürgermeister der Gemeinde Leonberg und Sachgebietsleiter im Landratsamt Tirschenreuth, hat daher noch im Juni 2012 öffentlich in die Zeitung gelogen: "Das Wasser sei über die Oberfläche angrenzender Felder auf den Hof geschwemmt worden". Der schuldige Bürgermeister hat im Juni 2012 immer noch die Stirn, öffentlich in der Zeitung zu lügen. Siehe Anlage 13. Auch dies ist nur erklärbar, dass der Täter durch die Verwaltung gedeckt und geschützt wird und das Verwaltungsgericht über die Vernichtungsabsicht informiert war und ist.

Der **totale wirtschaftliche Ruin** des verstorbenen Klägers als bequeme Problemlösung und Entschärfung der "tickenden hygienischen Zeitbombe" durch Beseitigung des Lebensmittelbetriebs war das tatsächliche Ziel dieser überfallartigen Lebensmittelkontrolle einer **8-Personen-Task-Force**, ein nicht vorstellbarer, rechtswidriger, krimineller Verwaltungsübergriff mit einer **8-Personen-Spezialeinheit zur rücksichtslosen Einschüchterung des Inhabers und zur endgültigen Vernichtung seines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und seines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges**, um eine kostenfreie, bequeme Problemlösung und Entschärfung der "tickenden hygienischen Zeitbombe" auf Kosten des Inhabers zu erreichen und mit weiteren Verwaltungsmaßnahmen zur Schadensmaximierung diese Zielsetzung rücksichtslos abzusichern und durchzusetzen.
Das Verwaltungsgericht war informiert.

Zu 77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe: Eklatante Verstöße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein Merkmal des deutschen Rechtsstaates. Zweck des Grundsatzes ist es, vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs.1 GG), zu schützen (daher oft auch als **Übermaßverbot** genannt). Als verfassungsrechtliches Gebot ist der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gemäß Art.1 Abs.3 GG, Art.20 Abs.3 GG für die gesamte Staatsgewalt unmittelbar verbindlich.

Verhältnismäßigkeit in weiterem Sinne verlangt von jeder Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, dass sie einen **legitimen öffentlichen Zweck** verfolgt und überdies **geeignet, erforderlich** und verhältnismäßig im engeren Sinn (auch "**angemessen**" genannt) ist.
Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist **rechtswidrig**.

Die Maßnahmen der totalen Betriebsschließung und weitere Verwaltungsmaßnahmen waren > in jeder Beziehung > rechtswidrig:

8-Mann-Task-Force zur Überprüfung von Großunternehmen, um mit horrenden, exorbitanten Verwaltungsmaßnahmen eine ruinöse, vernichtende Schädigung eines kleinen Lebensmittelbetriebs herbeizuführen:

- > **3-wöchige Schließung** der Brotbäckerei
- > **3-wöchige Schließung** des Dorfladens
- > **Dauerschließung** der Feinbäckerei wegen Nähe und Tiefelage zum Fäkalienabwassernetz
- > **Rückholanordnung** für alle Bäckereiprodukte (**nicht** gesundheitsgefährdend, als **Spitzenqualität** vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet) aus über 40 Verkaufsstellen
- > **diffamierende Pressekampagnen** zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

> **Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Klägers**
> **mit zusätzlichen Gerichtsbeschluss (RO 5 K 11.566)**
während der Betriebsschließung (am 27.03.2012) ohne Beachtung des Übermaßverbots durch die 5.Kammer, die über die Umstände Betriebsschließung längst informiert war und ihren Beitrag leisten wollte
> **mit gegenseitiger Amtshilfe** aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

> **Verweigerung von Kurzarbeitergeld** zur Vermeidung von Mitarbeiter-Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

> **Vollstreckung** der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

> **Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe** gegen das Damwild-Gehege, deren Zurückweisung durch den **Bundesgerichtshof** der verstorbene Kläger nicht mehr erfahren hat, weil er dem psychologischen Druck dieser horrenden, exorbitanten Verwaltungsübergriffen einer unvorstellbaren Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren nicht mehr Stand halten konnte und mit einem Abschiedsdokument ("Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört") am 06.07.2012 den Freitod vorgezogen hat. Die Nachricht vom BGH-Beschluss ist mit Schreiben vom 06.09.2012 am 11.09.2012 (Anlage 12) eingegangen:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd durch das Landratsamt Tirschenreuth, nach den verheerenden Folgen einer Betriebsschließung, die bei objektiver Betrachtung nur als Racheakt der verantwortlichen Verwaltung bewertet werden kann, war der Kläger dem psychischen Druck nicht mehr gewachsen. Er hat sich am Freitag, den 06.07.2012, das Leben genommen. Er hat einen Abschiedsbrief hinterlassen, in dem er wörtlich schreibt, im Angesicht des Todes:

Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört.

Der Todesfall und der Abschiedsbrief ist von der Kripo Weiden aufgenommen und protokolliert unter der Nummer: BY 3413-002236-12/3.

Zu 78. Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012 während der Betriebsschließung:

"Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären"

8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot

Es ist absolut auffällig, dass der Beschluss der 5.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 5 K 11.566) unter Verantwortung des Richters Dr.Thumann am 27.03.2012 (am 29.03.2012 eingegangen), erlassen wurde, also

2 Wochen nach der überfallartigen Betriebsschließung durch das Landratsamt mit einer 8-Personen-Spezialeinheit am Montag, den 12.03.2012. Auf Seite 10 Punkt d) des Beschlusses konstatiert die 5.Kammer: "Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären". Der Beklagte ist die Lebensmittelkontrolle des Landratsamtes Tirschenreuth. Siehe Anlage 11 c.

Die Feststellung des Verwaltungsgerichtes ist Beweis, dass eine überfallartige Betriebsschließung durch das Landratsamt mit einer 8-Personen-Spezialeinheit völlig unangemessen war und daher als rechtswidrig zu bewerten ist. Diese Feststellung des Verwaltungsgerichtes gewinnt erhöhte Bedeutung mit einer dienstlichen Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann, der Berichterstatter in diesem Verfahren war. Er gibt am 11.10.2012 zu Protokoll: **"Insbesondere war ich an der Betriebsschließung nicht beteiligt"**.

Mit dieser Äußerung verlässt der verantwortliche Richter das "sinkende Schiff". Er wird aus dem Gerichtsverfahren abgezogen; denn es ist naheliegend, dass er zwar nicht beteiligt, aber wohl informiert war und daher befangen war. Wegen Befangenheitsantrag des Klägers wurde die dienstliche Äußerung vom Richter abgegeben. Siehe Anlage 11 b.

Eine Routine-Kontrolle mit 2 Personen wäre vielleicht noch verständlich gewesen. Es waren aber 8 Spezialisten, die am 12.03.2012 angetreten sind, eine **8-Personen-Task-Force zur Überprüfung von Großunternehmen**, um mit horrenden, exorbitanten Verwaltungsmaßnahmen eine **ruinöse, vernichtende Schädigung eines kleinen Lebensmittelbetriebs herbeizuführen::**

Landratsamt Tirschenreuth mit 4 Personen:

> Helmut Völkl, Sachgebietsleiter im Landratsamt (auch verantwortlich für Verwaltungsübergreifende Maßnahmen gegen Damwildgehege und weisungsbefugt gegenüber der Lebensmittelkontrolle,)

> Bernhard Rosner, Leiter der Lebensmittelkontrolle,

> Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle,

> Jürgen Stemper, Landratsamt

LGL Erlangen (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) mit 3 Personen

> Dr. Robert Kochmann, LGL

> Beatrix Bühl, LGL

> Manfred Menzel, LGL

Regierung der Oberpfalz mit

> Johannes Weigert

Völlig unangemessen war und daher als rechtswidrig zu bewerten:

Lebensmittelkontrolle mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe, obwohl es sich um kleinere Mängel in einer kleinen Dorfbäckerei handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären laut Gerichtsbeschluss unter Federführung von Richter Dr. Thumann.

Ein Widerspruch, toller geht es nicht, und kriminell:

Der Zweck der 8-Personen-Task-Force war nur der wirtschaftliche Ruin, also **kriminell, völlig unangemessen** und **nicht erforderlich in Anbetracht der Feststellungen des parallel laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens** unter Verantwortung des Richters Dr. Thumann, **völlig ungeeignet, um das eigentliche Hygiene-Risiko und Kontaminierungs-Risiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und des Fäkalienkanalisationsnetzes zu beseitigen.**

Die erdrückende Beweislage kann mühelos verfeinert und wiederholt werden.

Tatsächlich war mit dem Gerichtsbeschluss vom 27.03.2012 während der Betriebsschließung eine Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger absichtlich geplant. Nicht nur Terminierung und Planungsabsicht, sondern der Gerichtsbeschluss selbst sind Mehrfachverstöße gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes. Siehe

Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors während der Betriebsschließung auf den verstorbenen Kläger mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

**Zu 79. Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:
8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe
entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und
kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach
einer Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube**

Wieso ist es wirklich verständlich, dass die Einrichtungen der Bäckerei verschmutzt waren? In Bäckereien wird mit Nachtschicht-Arbeit sichergestellt, dass am Morgen frische Backwaren in den Verkaufsstellen den Kunden zur Verfügung stehen. Die 8-Personen-Task-Force des Beklagten stand am Morgen um 9.00 Uhr vor der Tür. Die Nachtschicht-Produktion war durchgeführt, die Reinigungs- und Putzarbeiten waren **noch nicht** durchgeführt und darum die Verschmutzung.

Diese Verwaltung, die längst ihre Glaubwürdigkeit verloren hat, behauptet in **fortgesetzter, diskriminierender Weise**, die kleine Maus sei im Gärschrank gefunden worden. Aus der Fotodokumentation (Einblick ist bis heute nicht möglich) ist mit Sicherheit ersichtlich, dass es nicht ein Gärschrank gewesen sein kann:

Die 8-Personen-Task-Force, ein Team mit personeller und professioneller Kapazität für eine Lebensmittelkontrolle in Großunternehmen, hat ein tote Maus gefunden. Tolle Leistung einer Task-Force!

Keine Ritze, die nicht untersucht wurde! Kein Brett, das nicht umgedreht wurde!
Ein Freudenausbruch des Finders war nicht überhörbar: "**Jetzt haben wir ihn!**"
Gemeint war der verstorbene Kläger.

Eine tatsächlich sehr kleine Maus hatte im **sibirisch kalten Februar 2012 (nachweislich -25°)** den Zugang in die warme, wohlriechende Backstube geschafft und sich in einem Abstellplatz hinter einem Vorhang unter einem querliegenden Brett, das längere Zeit nicht benutzt wurde, versteckt, sodass auch bei sorgfältigen Reinigungsarbeiten nichts zu sehen war. Der Fundort war aber **kein Gärschrank, wirklich kein Gärschrank**, sondern ein Abstellplatz hinter einem Vorhang unter einem querliegenden Brett.

Maßlose Übertreibung (ein einfacher, simpler Abstellplatz wird mit einem professionellen Gärschrank umschrieben) wird durch diesen Vorgang bewiesen: Es sollte ein Elfanten-Schaden von einer 8-Personen-Task-Force unter Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit herbeigeschrieben werden, auch wenn das nur mit einer kleinen Maus im schwer zugänglichen Versteck eines simplen Abstellplatzes zu erreichen war. Siehe Kapitel 37 (**Mauselügen und Elefantenschaden einer 8-Mann-Task-Force**).

Auf dem Land werden **Katzen** gehalten, nicht weil sie so putzig sind, sondern weil sie die besten Mäusefänger sind. Diese Verwaltung, die längst ihre Glaubwürdigkeit verloren hat, verdreht den Sachverhalt: Katzen, die Mäuse fangen, werden selbst als Risikofaktor der Hygiene-Sicherheit herbeigeschrieben und das Hygiene-, Verseuchungs- und Kontaminierungs-Desaster eines Katastrophen-Abwassernetzes wird totgeschwiegen. Tatsache ist, dass in Anbetracht des **Hygiene-Risiko und Kontaminierungs-Risiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und des Fäkalienkanalisationsnetzes unter Verantwortung dieser Verwaltung** nicht nur mit einer Mäuseplage, sondern auch mit einer Rattenplage zu rechnen war.

**Zu 80. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und Vernichtung
Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend
Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet**

Wenn die Hygienemängel angeblich mit geringen Kosten (Putzmittel) und geringem Aufwand (putzen und aufräumen) zu beseitigen sind:
Warum wird mit einer 8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe die Betriebsschließung einer kleinen Dorfbäckerei erzwungen und die komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen angeordnet?

Obwohl die Backwaren ständig als Spitzenqualität ausgezeichnet worden sind und selbst von der Lebensmittelkontrolle zugegeben werden muss, dass zu keinem Zeitpunkt Gesundheitsgefährdung bestanden hat. Spitzenqualität (Goldmedaille, Sehr-Gut) ist belegbar: Anlage 14
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Obwohl der verstorbene Kläger als Geschäftspartner von renommierten Lebensmittelketten einer **ständigen, strengen Qualitätskontrolle mit besonderem Schwerpunkt auf verschiedenste hygienische Bereiche unterworfen war!** Siehe Zertifikat (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)
Hygiene-Zertifikat der MI-CERT GmbH: siehe Anlage 14.
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Warum? Ziel war nur der wirtschaftliche Ruin des verstorbenen Klägers. Der Schaden sollte möglichst groß sein. Maximale Schadenswirkungen sollten eine bequeme Problemlösung des Hygiene-, Verseuchungs- und Kontaminierungs-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage durch Vernichtung des Lebensmittelbetriebs möglich machen.

**Zu 81. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den
Vernichtungserfolg mit maximalen Schadenswirkungen garantieren**

Wenn die Hygienemängel angeblich mit geringen Kosten (Putzmittel) und geringem Aufwand (putzen und aufräumen) zu beseitigen sind, **wenn** Spitzenqualität der Backwaren belegbar ist, von den Kunden längst anerkannt wurde und selbst von der Lebensmittelkontrolle zugegeben werden musste, dass keine Gesundheitsgefährdung bestanden hat:

Warum wurde vom Beklagten der Schaden einer totalen Rückholaktion mit vernichtenden Pressekampagnen geradezu **teuflich maximiert?**

Reißerische Überschriften und Behauptungen der Pressekampagnen haben ganze Arbeit geleistet, wie z.B.:

" Backverbot wegen Hygienemängel "
" Landratsamt schließt Familienbetrieb und ordnet Rückholung der ausgelieferten Waren an "
" Amt schließt Bäckerei "
" Eine Inspektion hat bei der Oberpfälzer Dorfbäckerei gravierende Hygienemängel zu Tage gefördert "

Siehe Anlage 15: **Auswahl diffamierender Pressekampagnen des Beklagten** mit Schaden maximierenden Überschriften

Mit reißerischen Überschriften diffamierender Pressekampagnen wurde der Schaden maximiert. Der Text offenbart **klägliche Legalisierungsanstrengungen für anmaßende, diffamierende Arroganz: "Zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber zum Verzehr nicht geeignet"**.

Der Verbraucher hat ein Recht, dass gesundheitsgefährdende Produkte aus dem Verkehr gezogen werden. Dem Verbraucher vorzuschreiben, was zum Verzehr geeignet ist, ist **anmaßende Arroganz, die unerträglich ist**. Tatsache ist: Bäckereiprodukte auf Sauerteigbasis sind stets hervorragend für den Verzehr geeignet. Sauerteige verbessern Verdaulichkeit, Aroma, Geschmack, Haltbarkeit und Schnitt der Backwaren. Ebenso werden ernährungsphysiologische Eigenschaften verbessert.

Das sind die Bäckereiprodukte des verstorbenen Klägers gewesen, die in den diffamierenden Pressekampagnen des Beklagten kritisiert und heruntergemacht werden.

Zu 82. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot: Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

Dem Beklagten war bekannt, dass die langjährige Treib- und Hetzjagd eine ruinöse Wirkung auf die wirtschaftliche Lage des Lebensmittelbetriebs haben musste. Die Verwaltungsjustiz war durch den Prozesskostenhilfe-Antrag über die wirtschaftliche Notlage inzwischen informiert.

Die Immissionen und das Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage hatten sofortigen Handlungsbedarf. Schadensmaximierung und erweiterter Psychoterror sollten den Widerstand des verstorbenen Klägers endgültig brechen. Kein Mittel sollte ungenutzt bleiben.

Nur so ist die aufwendige Rückholanwendung der 8-Personen-Task-Force überhaupt erklärbar. Weil einige Verkaufsstellen der Bäckerei im Regierungsbezirk Oberfranken gelegen waren, wurde vom Beklagten die gegenseitige Amtshilfe des Landratsamtes Wunsiedel aktiviert. Siehe

Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012) und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die Regierung der Oberpfalz

Wohlgemerkt: Es geht um die Rückholung von Bäckereiprodukten mit ausgezeichneter Qualität, die anerkanntermaßen nicht gesundheitsschädlich waren. Es geht um **mehrfachen Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, daher rechtswidrige Maßnahmen des Beklagten zur Schadensmaximierung und fortgesetzten Psychoterror**.

In diesem Ausmaß wurden nicht nur deutsche Grundrechte, sondern allgemeine Menschenrechte verletzt: Der Betroffene wurde nicht nur in den wirtschaftlichen Ruin, sondern mit **fortgesetzten Psychoterror in den Tod getrieben**.

**Zu 83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG) Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der Reaktionen von Kunden und Bevölkerung Ungleichbehandlung zugegeben:
Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen:
"Kein Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"**

Die diffamierenden Pressekampagnen des Beklagten wurden von Kunden des verstorbenen Klägers mit ermutigenden Zuschriften aus ganz Deutschland zurückgewiesen: Siehe Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle

"Welche Neider sind da am Werk?"

"Euer Brot ist das beste Brot weit und breit"

"Nein, nein, euer Brot muss so schnell wie möglich wieder her"

"Da sperren sie euren Laden zu, nur wegen ein paar Ameisen und Motten, die sich wohl auch nur von dem lecker Brot und Zutaten ernährt hatten"

"Wir vermissen unser tägliches Brot schmerzhaft"

"Wir stehen hinter Ihnen, lassen sie sich bitte nicht unterkriegen"

..... **u.v.a.m.**

Diese Auswahl ist die Spitze eines Eisbergs. Viele Kunden haben nicht reagiert, weil sie keine Zeit haben, aber sie waren stocksauer.

Trotz solcher Kundenreaktionen, die dem Beklagten mit Sicherheit zur Kenntnis gebracht wurden, hat dieser die Stirn zu behaupten: "Die unter ekelerregenden, unhygienischen Umständen hergestellten Lebensmittel hätten sich als für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet erwiesen."

Ekelerregend sind Personen, die so etwas unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zusammenschreiben und Bürgerinnen und Bürgern beschützen wollen, weil sie "unser tägliches Brot schmerzhaft vermissen"

Derart unqualifizierte Behauptungen, die einem Konsumenten, dessen Gesundheit nicht gefährdet war, das Urteilsvermögen aberkennen, die ihm vorschreiben wollen, was er als geeignet hält, **hat mit Verbraucherschutz nichts mehr zu tun**. Sie sind ein überzeugender Beweis für Missbrauch des Lebensmittelrechts für Amtshandlungen mit krimineller Zielsetzung, die unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts und Verbraucherschutzes den wirtschaftlichen Ruin des verstorbenen Klägers zum Ziel hatten und die ihn in den Freitod getrieben haben.

Da haben sogar eigene Mitarbeiter der Lebensmittelkontrolle **Gewissensbisse und Schuldbewusstsein entwickelt:**

Michael Sturm, Mitglied der Lebensmittelkontrolle, hat bei einem Einkauf im Ladenlokal des verstorbenen Klägers nach Wiedereröffnung vor Zeugen zugegeben, dass

kein Lebensmittelbetrieb im Landkreis so scharf kontrolliert wird wie der des verstorbenen Klägers. Als Zeugen werden benannt:

Frau Halbauer, Mitarbeiterin des verstorbenen Klägers, Hübelstraße 20, 95643 Tirschenreuth

Herr Martin Wohlrab, Münchsgrün 11, 95666 Mitterteich

Grundgesetzwidrig ist diese Ungleichbehandlung durch den Beklagten. Es ist ein besonders schwerer Verstoß gegen Art. 3 GG, weil der wirtschaftliche Ruin des verstorbenen Klägers aus beschriebenen Gründen damit erreicht werden sollte. Dafür war jedes Mittel wie Missbrauch des Lebensmittelrechts, diskriminierende und diffamierende Pressekampagnen, diskriminierende Ungleichbehandlung, Mehrfachverstöße gegen Übermaßverbot etc. gerade gut genug.

**Zu 84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:
Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit**

Den diffamierenden Presse-Kampagnen des Beklagten ist es zu "verdanken", dass die Kundennachfrage nach den Bäckereiprodukten des Klägers im Ladenverkauf und in den Verkaufsstellen des Lebensmittelhandels (z.B. EDEKA) drastisch zurückgegangen ist. Dementsprechend musste die Produktion beträchtlich reduziert und Kurzarbeitergeld beantragt werden (Anlage 17).

Auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth wurde der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom 16.05.2012 mit Schreiben vom 11.06.2012 durch die Bundesagentur für Arbeit zurückgewiesen:

Für den Beklagten waren **Arbeitsplätze nicht erwünscht, weil ja ihre Vernichtung und nicht ihre Erhaltung die Zielsetzung dieses kriminellen Verwaltungsübergreif war.** Zielsetzung waren Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten.

Die Vernichtung eines Störenfrieds war so nah, sein Überleben sollte nicht durch Hilfsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit künstlich verlängert werden. Da war kriminelle Energie am Werk, wo tatsächlich Hilfsmassnahmen längst angebracht gewesen wären, selbst wenn mit dem Verwaltungsübergreif nur ein Denkmittel zum Nachdenken anregen sollte. Das Ziel war jedoch nicht ein Denkmittel, **sondern das Finale mit Schaden maximierenden Maßnahmen** in einer über 20 Jahre forcierten Treib- und Hetzjagd auf einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, populär und beliebt wegen qualifizierter Lebensmittelprodukten.

Der kriminelle Verwaltungsübergreif ist und bleibt kriminell und ist durch nichts zu entschuldigen, wenn die angegriffenen Personen in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben werden.

**Zu 85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009
Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts: Ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen das Übermaßverbot**

Die Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 dokumentieren in 2-facher Ausführung der Verwaltungsbescheide in chronologischer Reihenfolge seit 2009 die Schikanie des verstorbenen Klägers durch Lebensmittelkontrollen in seiner Dorfbäckerei, in dem qualifizierte Bäckereiprodukte (keine Massenproduktion) für überzeugte Kunden in über 40 Verkaufsstellen hergestellt wurden.

Die Dokumentation enthält nicht:

> schikanierende Verwaltungsbescheide und Gerichtsverfahren seit über 20 Jahren vor 2009, weil der verstorbene Kläger sich **gegen den Bau des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb, mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes noch dazu auf seinem Hofgrundstück gegen Manipulation von Grundstücksrechten zur Wehr gesetzt hat,**

> schikanierende Verwaltungsübergriffe, Verwaltungsbescheide und zivilgerichtliche und verwaltungsgerichtliche Gerichtsverfahren seit über 20 Jahren, weil der verstorbene Kläger sich **gegen die Vernichtung seines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges zur Wehr gesetzt hat, das er aus völlig verwilderten Hang- und Bachwiesen seit Anfang der 1980er Jahren mit Unterstützung der Gemeinde Leonberg entwickelt hat** und letztendlich mit höchstrichterlichem Beschluss des Bundesgerichtshofs erfolgreich war (es war ihm nicht vergönnt, dies zu erfahren, weil die Nachricht erst nach seinem Tode eingegangen ist, siehe Anlage 12)

> schikanierende Verwaltungsübergriffe, Zwangsmassnahmen und Ordnungswidrigkeitsverfahren, hintereinander und parallel, über mehr als 20 Jahre lang, ein juristisches Mobbing mit Verletzung seiner Grundrechte am laufendem Bande.

Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts ist die ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide ebenfalls als Verstoß gegen das Übermaßverbot zu bewerten:

Als übermäßige Eingriffe des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs.1 GG)

Es ist ein Verwaltungsskandal, ein Umwelt- und Justiz-Skandal, der mit ruinösen Verwaltungsbescheiden zum wirtschaftlichen Ruin führen sollten und mit fortgesetzten Psychoterror zum Freitod eines qualifizierten Lebensmittelunternehmers geführt haben. Widerstand gegen eine solche Verwaltung ist zwar Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG), aber offenbar tödlich.

**Zu 86. Faktenlage Januar 2014:
Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen
Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung**

Schlüsselbedeutung hat unbewältigte NS-Vergangenheit:

In Anbetracht der Verweigerung der Rechtsprechung trotz eindeutiger Beweislage und aufschlussreicher Information über die Manipulation von Grundstücksrechten, die längst nachgewiesen ist,

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des verstorbenen Klägers und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb), **hat der Rechtsnachfolger eine neue Verfassungsbeschwerde eingereicht:**

Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden. Die NSDAP hat Netzwerke, Seilschaften und Feindschaften aufgebaut und hinterlassen, die nach Kriegsende weiterbestanden haben.

Bayerische Verwaltungsjustiz zeigt keinerlei Interesse und Bereitschaft, eine juristische Aufarbeitung vorzunehmen, obwohl inzwischen ein weiteres Todesopfer (Freitod des verstorbenen Klägers) zu beklagen ist.

Folge davon ist der Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, eines Umwelt- und Justiz-Skandals:

- ⊗ **Wirtschaftlicher Ruin des verstorbenen Klägers,**
- ⊗ **Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,**
- ⊗ **Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungs-Stillstand versetzt**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil in 2012 abgewiesen wurde**
- ⊗ **Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Klägers, 2.Todesopfer: Bruder des Klägers)
Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)**

- ⊗ **Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers,**
- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers,**
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Bande durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung**
- ⊗ **massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**
- ⊗ **Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen**
- ⊗ **Freitod des Verstorbenen in 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss**

Es geht längst nicht mehr darum, die letzte Ameise in der Bäckerei zu dokumentieren und mit einem Bußgeldbescheid zu rächen.

Es geht garantiert nicht mit einem Güterichterverfahren, sondern **nur mit einem rechtsstaatlichen Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG:** "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden."

Rechtsstaatlichkeit ist definiert als "Gesetz **und** Recht" und **nicht** als "Gesetz **oder** Recht". Diese Vorschrift bedeutet für die Rechtsprechung auch einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen. Es ist unannehmbar, ständig hinnehmen zu müssen, dass von der Verwaltung und von der Justiz das **Recht auf Rehabilitation** und **Schadenersatz** einfach negiert wird.

Gegen die Urteile der Gerichtsverhandlung, an der eine Teilnahme des Klägers trotz seines Wunsches aufgrund von Gesundheits- und Kostenproblemen nicht möglich war, ist Berufung beantragt. Eine ausführliche Begründung der Berufung wird hiermit termingerecht nachgereicht.

Da der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, wurde in Kapitel 69

Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§198 bis 201 GVG) beantragt.

Gemäß §198 Abs.3 kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird. Die **Verzögerungsrüge** ist ausführlich begründet.

Die Rechtswidrigkeit der Betriebsschließung, die zum wirtschaftlichen Ruin, zum Freitod des Bruders und zur Nachlassinsolvenz geführt haben, ist hiermit ausführlich aufgezeigt. Die posthume Rehabilitierung des Verstorbenen ist unverzichtbar.

Velbert, den 20.01.2014



Albin L. Ockl

Anlagen mit fortlaufender Nummerierung

**Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben.
Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben,
zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem
unterdrückt**

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts

Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im März 2012

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann

Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012) und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die Regierung der Oberpfalz

Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

**Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber dem verstorbenen Kläger: Wiederholung der Umwelt vergiftenden Störfälle der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten (Bürgermeister)
Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012**

**Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut) und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene, Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)
Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben**

**Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften
Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben**

**Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende
Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

**Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des
Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

**Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu
verantworten**

Weitere Anlagen wurden übergeben:

Anlage 07: Schriftsatz vom 15.09.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 64 (64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung) und Kapitel 65 (65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen 1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Anlage 08: Schriftsatz vom 12.10.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 66 (66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg: Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und, falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen Attestes)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Anlage 09: Schriftsatz vom 17.10.2013 an die 5.Kammer des Verwaltungsgerichts mit Antrag auf Terminaufhebung wegen gesundheitlicher und finanzieller Probleme; weil Reisekosten und Kosten für ärztliches Attest abgelehnt.

Anlage 10: Schriftsatz vom 22.10.2013 an den Vorsitzenden Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Dr. Lohner

Mit Schriftsatz vom 15.09.2013 wurde übergeben

Anlage

Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH mit weiteren Anlagen

Anlage 5 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

Anlage 6 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 wurde übergeben

Anlage 1: Mehrfach schriftlich zugestellte Information von der 5:Kammer verschwiegen, vom Landratsamt in der Behördenakte unterdrückt

Anlage 2: Zertifikate mit Hygiene-Güthenachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe, GOLD- und SILBER-Auszeichnungen sowie SEHR-GUT- und GUT-Bewertungen, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Mit Schriftsatz vom **27.09.2012** übergeben:

Anlage 1: Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012), nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Mit Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben:

Anlage 1:

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 2:

Betriebsschließungsbescheid, mit dem ein absolut falsches und verzerrtes Bild vermittelt werden soll:

Ohne Hinweis auf die Zusammenhänge mit den verheerenden Schadenswirkungen **des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage, mit stunden- und tagelangen Störfällen in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb**, die als kontaminierende Hygieneschäden dem Kläger in die Schuhe geschoben werden sollen. Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage mit brachialer Staatsgewalt aufgezwungen wurde**.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Klägers errichtet wurde und die Manipulation seiner Grundstücksrechte mit einem untauglichen NS-Dokument aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) begründet wird**.

Ohne Hinweis darauf, dass die Betriebsschließung ein Racheakt auf den Schriftsatz vom 14.11.2011 ist (siehe Anlage 1).

Anlage 3: Sperrung der Feinbäckerei / Konditorei nicht aufgehoben

Anlage 4: Auskunft über schriftliche Anfrage nach Bedingungen zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich verweigert

Anlage 5: Aufgrund der Betriebsschließung ist sofortiger, unnötiger Schaden entstanden in Höhe von 30.000 €

Mit Schriftsatz vom **11.07.2012** übergeben:

Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Legende der verwaltungsgerichtlichen Verfahren

RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619

Einspruch gegen Verwaltungsbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth / Lebensmittelkontrolle vom 04.04.2011 wurde mit 10 Punkten begründet:

1. Schon die Rechtsbehelfsbelehrung ist zu bemängeln
2. Seit längerer Zeit: Für Lebensmittelkontrollen keinerlei Anlass
3. Amtsmissbrauch: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
4. Schwerwiegende Amtspflichtverletzung: Kontrollergebnisse der Lebensmittelkontrollen bewusst unterdrückt
5. Bescheid der Lebensmittelkontrolle ist kein Verwaltungsakt, sondern ein rechtswidriger Racheakt auf eine wahrheitsgetreue Stellungnahme in der Anhörung
6. Beklagter ist als Leiter der Lebensmittelkontrolle völlig ungeeignet, unerträglich, gemeingefährlich und nicht akzeptabel
7. Aktive Mitwirkung des Klägers bei Lebensmittelkontrollen nicht mehr möglich, um eine Schadenswirkung auf seinen Betrieb soweit wie möglich abzuwehren
9. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

Erweiterung mit Schreiben vom 21.04.2011:

11. Erweiterte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe
12. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
13. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages (Az: RO 14 K 01.1478)
14. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers

Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 17.05.2011:

15. Auf welche Punkte hat die Beklagte nicht geantwortet?
16. Skandalöses Rechtsverständnis: Stellungnahme zu schwerwiegenden Vorwürfen verweigert
17. Aktuelle Stellungnahme: Manipulierte Prüfberichte in chronologischer Folge
18. Totales Versagen einer bürgerfeindlichen Lebensmittelkontrolle
19. Umwelt- und Lebensmittel-Skandal polizeilich aktenkundig: Umwelt und Grundwasser vergiftender Zustand der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von Lebensmittelbetrieb

Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

Antwort vom 27.12.2011 auf formloses Anschreiben vom 05.12.2011

20. Eskalierender Verwaltungs-, Umwelt- und Lebensmittel-Skandal beim Bundesverfassungsgericht angekommen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 10.04.2012: Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 (eingegangen am 29.02.2012) mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)

21. Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht nachvollziehbar, in keiner Weise hinnehmbar
22. Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts ist ohne Aktualitätsbezug und ohne Realitätsbezug
23. Unerträgliche Verharmlosung durch das Gericht contra Riesenschaden im Bäckereibetrieb
24. Kläger wird öffentlich als Hygiene-Sündenbock gebrandmarkt, um von den verheerenden Schadenswirkungen des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage abzulenken
25. Lebensmittelkontrolle als rechtswidriger Täter ist nicht qualifiziert für eine Schließung des Bäckereibetriebs des Klägers.
Betriebsschließung ist ein von langer Hand geplanter Racheakt des Landratsamtes Tirschenreuth
26. Feinbäckereibereich weiter geschlossen aufgrund der verheerenden Schadensauswirkungen der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit Umwelt vergiftenden Störfällen. Daher Schadenersatzforderungen über mind. 250.000 €
27. Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth wird zurückgewiesen, Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation unvermeidbar
28. Schadenersatz aufgrund der Betriebsschließung durch das Landratsamt und weitergehende Schadensforderungen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung
29. Unabhängig von der Frage der Verantwortung: Vorbildliche Kooperation des Klägers bei allen Maßnahmen zur Erreichung exzellenter Hygiene-Sicherheit, Kommunikations- und Kooperationsverweigerung des Landratsamtes bei Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich
30. Einspruch gegen den Betriebsschließungsbescheid ist überzeugende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 29.06.2012: Verzögerungsrüge als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

- 31. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte nicht mehr hinnehmbar
 - 32. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte ist als schuldig für katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit neuen Sörfällen und als unerträglich zu rügen
 - 33. Verzögerungsrüge gemäß Gerichtsverfassungsgesetz §198
 - 34. Forderung auf Rückerstattung von Verzögerungsschäden
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 11.07.2012: Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebschließung

Information über den Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

- 35. Horrende und exorbitante Verwaltungsmaßnahmen der Betriebschließung, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs zu erreichen
 - 36. Rechtfertigung des Beklagten mit Schreiben vom 28.06.2012: maßlos übertrieben, gravierende Lücken, rücksichtslos verlogen, Missbrauch staatlicher Gewalt unter Deckmantel des LFBG
 - 37. Mauselügen und Elefantenschaden einer 8-Mann-Task-Force: Äußerst witzig, wenn der Sachverhalt nicht so verdammt ernst wäre.
 - 38. Klägliche Legalisierungsanstrengungen für anmaßende Arroganz: "Zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber zum Verzehr nicht geeignet".
 - 39. Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte: Anordnung ist kriminell!
 - 40. Rufschädigende Pressekampagne, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen
 - 41. Brachiale Gewalt mit rücksichtslosen Lügereien: Dauerschließung der Feinbäckerei durchgeboxt
 - 42. Schadenersatz für Verweigerung von gesetzlichen Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth (50.000 €)
 - 43. Schadenersatz für Umsatzeinbruch (200.000 €) aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen
 - 44. Erhöhung der gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebschließung auf über 570.000 €
 - 45. Kläger vom Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben: Ergebnis einer kriminellen Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren auf den Kläger. Ohne Wenn und Aber: Nicht nur Schadenersatz, jetzt auch Rehabilitierung
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen.

In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt

- 46. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Zwangsräumung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen
- 47. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

48. Bayerische Verwaltung & Bayerische Verwaltungsjustiz gehen über Leichen, Zivilgerichte nicht
49. In keiner Weise akzeptabel: Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Kosten des Erben
50. Befangenheitsantrag gemäß §42 ZPO gegen Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann
51. Skandalöses Verhalten des befangenen Richters ist kaum zu beschreiben, Zustände wie in Weißrussland
52. Merkmal des deutschen Rechtsstaates: Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ständige Verstöße gegen diesen Rechtsgrundsatz durch Bayerische Verwaltung und Bayerische Verwaltungsjustiz
53. Kläger fordert Prozesskostenhilfe, Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Beschwerden gegen die Beschlüsse in den Doppelverfahren

RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 mit Schriftsatz vom 30.11.2012

54. Unerträglich: Konzertierte Aktion mit Doppelverfahren, mit dreifacher Manpower und vierfacher Papierflut zur Rechtfertigung von Verwaltungsübergripen der schlimmsten Kategorie, angesichts eines Scherbenhaufens in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal mit tödlichem Ausgang für einen beliebten, geachteten und ausgezeichneten Lebensmittelunternehmer
55. Befangenheit des gerügten Richters mit vorausgegangener Verzögerungsrüge und jetzigem Rechtfertigungsdruck ist nicht mehr hinnehmbar
56. Kaum zu glauben: Mit Doppelverfahren, dreifacher Manpower, vierfacher Papierflut , aber Null Prozesskostenhilfe gegen Erben des Verstorbenen
57. Beschlüsse sind zurückzuweisen, weil sie ein Konglomerat mangelhafter, expandierender Zwangsbescheide, Bußgeldverfahren einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd sowie Rechtfertigungen enthalten, die nur ein abscheuliches Ziel hatten, den Ruin eines Qualitätsbetriebes herbeizuführen, und die im Tod des Gejagten endeten
58. Bezirksregierung Oberpfalz als Vertreter öffentlicher Sicherheit: Seitenweise Ausführungen mit anzuerkennender Quantität von aaa bis kkk, leider konträr zu Zertifikaten der Fachverbände, erschöpfen sich in seitenweiser Auflistung von Fachliteratur-Auszügen, verfehlen das wirklich nur 5m entfernte Ziel eines Umwelt-Skandals
59. Zurückzuweisen: Beschluss RO 5 K 12.619 verschleiern Dauerschließung der Feinbäckerei durch das Landratsamt wegen Hygiene-Risiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit ständigen Störfällen
60. Verfahren RO 5 K 11.566 im Widerspruch zu rechtswidrigen Betriebsschließungsaktivitäten des Verfahrens RO 5 K 12.619: Beweis der Rechtswidrigkeit durch massive Verletzung der Verhältnismäßigkeit
61. Beschlüsse ohne judikative Eigenleistung des Gerichtes, das nur den Beklagten rechtsanwaltliche Unterstützung gibt, ihre Stellungnahmen ordnet, dokumentiert, aber tatsächlich entscheidungserhebliche Klagepunkte des Klägers unterdrückt oder in diskriminierender Weise darstellt
62. Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Verfahrensrüge und Antrag für angemessenen 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg mit Schriftsatz vom 15.09.2013

63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung

65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Mit Schriftsatz vom 12.10.2013: Antwort auf formloses Schreiben vom 18.09.2013

66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg
Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und,
falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen
Attestes
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 06.12.2013: Einspruch mit Beschwerde gegen
Kostenfestsetzungsbeschluss und gegen Punkt III (Das Urteil ist im Kostenpunkt
vorläufig vollstreckbar), Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme
gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:
Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines mehrfachen, relevanten
Schriftwechsels gemäß Anlage

Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher
Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht
ermöglicht

68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers zu
ermöglichen

Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und
in der Europäischen Menschenrechtskonvention

69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch Verweigerung
der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender Dokumentation in der gerichtlichen
Niederschrift

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit Absicht gegen
das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Schriftsatz vom 20.01.2014: Begründung der Berufung

71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013 unterdrückt die
Wahrheit

Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren

Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen
über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter dem
Deckmantel des Lebensmittelrechts:

Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei,

Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen

Fäkalienabwassernetzes

mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,

mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m
Entfernung vom Lebensmittelbetrieb

mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender

Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-
Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:

Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes im

Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen Klägers in unmittelbarer Nähe zum

Lebensmittelbetrieb durch regionale Verwaltung mit Manipulation von

Grundstücksrechten erzwungen

Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:

Unbewältigte NS-Vergangenheit

74. Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung,
 unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers,
 ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage
 Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom
 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber
 ohne Erwähnung unterdrückt

75. Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des
 Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges
 Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen
 Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des
 Klägers rücksichtslos fortgesetzt

76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,
 so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt,
 dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war,
 mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers

77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei
 mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:
 Eklatante Verstöße
 gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
 gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

78. Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012
 während der Betriebsschließung:
 "Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt,
 die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu
 beseitigen wären"

8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot

79. Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe
 entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und
 kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach einer
 Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube

80. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und
 Vernichtung
 Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend
 Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet

81. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den Vernichtungserfolg mit
 maximalen Schadenswirkungen garantieren

82. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe
 und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des
 Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb
 (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG)
 Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der
 Reaktionen von Kunden und Bevölkerung
 Ungleichbehandlung zugegeben:
 Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen: "Kein
 Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"

84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:
 Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit

85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender
 Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009
 Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:
 Ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen
 das Übermaßverbot

86. Faktenlage Januar 2014:
 Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem
 Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres
 Todesopfer einer Schreckensverwaltung
 > > > Siehe oben
 > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Per Fax an 0981 / 9096-99

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
20 ZB 14.152
20 ZB 14.153**

**Montglasplatz 1
91522 Ansbach**

14.02.2014

**20 ZB 14.152
20 ZB 14.153**
RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566

Verwaltungsstreitsache:

Treib- und Hetzjagd auf den verstorbenen Kläger unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts mit tödlichem Ausgang und wirtschaftlichem Ruin

Beklagter: Freistaat Bayern (Landratsamt Tirschenreuth /
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg),

Verstorbener Kläger: Wendelin Josef Ockl (verstorben am 06.07.2012)

Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ludwig Ockl, Bruder des Verstorbenen und
Rechtsnachfolger ohne Erbe (Nachlassinsolvenz ordnungsgemäß am 15.08.2012
angemeldet)

Der verstorbene Kläger war Inhaber eines qualifizierten Bäckerei-Betriebs
mit Damwild-Gehege und mit Wasserturbinenanlage für Energieerzeugung.
In einer langjährigen Treib- und Hetzjagd wurde er vom Beklagten unter dem
Deckmantel des Lebensmittelrechts in den **wirtschaftlichen Ruin und in den
Tod getrieben.**

Der Beklagte hat in 2000 den Bau einer Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers rücksichtslos durchgesetzt.
Verheerende Schadenswirkungen des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,
mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desasters des regionalen Fäkalienabwassernetzes,
waren eine "**tickende hygienische Zeitbombe**".
Durch eine Betriebsschließung mit einer 8-Personen-Task-Force im Jahr 2012 wurde diese hygienische Zeitbombe entschärft, der verstorbene Kläger aber in den wirtschaftliche Ruin und in den Freitod getrieben.

Hier: Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 und 20 ZB 14.153 vom 30.01.2014 (eingegangen am 01.02.2014)

Begündung (in fortlaufender Nummerierung):

**87. Ausführliche Begründung der Berufung
mit 2 Schriftsätzen in den Kapiteln 67 bis 86: Erdrückende Beweislage**

**88. Missbrauch von Vertretungszwang zur Abwehr eines rechtsstaatlichen Verfahrens
Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung: Judikativer Handlungsbedarf mit oder ohne Vertretungszwang**

**89. Vorrang für ein rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."
Vertretungszwang soll ein rechtsstaatliches Verfahren unterstützen, aber nicht verhindern**

**Zu 87. Ausführliche Begründung der Berufung
mit 2 Schriftsätzen in den Kapiteln 67 bis 86: Erdrückende Beweislage**

Der Antrag der Berufung wurde ausführlich begründet in 2 Schriftsätzen:

**Schriftsatz vom 06.12.2013: Einspruch mit Beschwerde gegen
Kostenfestsetzungsbeschluss und gegen Punkt III (Das Urteil ist im
Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar), Verzögerungsrüge und Antrag auf
Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei
überlangen Gerichtsverfahren**

67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:

Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines mehrfachen,
relevanten Schriftwechsels gemäß Anlage

Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz
ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des
Klägers nicht ermöglicht

68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers
zu ermöglichen

Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen
Rechtsstaat und in der Europäischen Menschenrechtskonvention

69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch
Verweigerung der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender
Dokumentation in der gerichtlichen Niederschrift

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit Absicht
gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Schriftsatz vom 20.01.2014: Fortsetzung der Begründung der Berufung

71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013

unterdrückt die Wahrheit

Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren

Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher
Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht
ermöglicht

72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter
dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:

Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei,
Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen
Fäkalienabwassernetzes

mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,
mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in
5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb

mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender
Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen
Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:

Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen
Fäkalienabwassernetzes im Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen
Klägers in unmittelbarer Nähe zum Lebensmittelbetrieb durch regionale
Verwaltung mit Manipulation von Grundstücksrechten erzwungen

Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:

Unbewältigte NS-Vergangenheit

74. Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung,
 unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers,
 ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage
 Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber ohne Erwähnung unterdrückt

75. Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges
 Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des Klägers rücksichtslos fortgesetzt

76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,
 so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt, dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war,
 mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers

77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:
 Eklatante Verstöße
 gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
 gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

78. Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012 während der Betriebsschließung:
 "Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt, die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu beseitigen wären"
 8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot

79. Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe
 entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und
 kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach einer Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube

80. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und Vernichtung
 Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend
 Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet

81. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den Vernichtungserfolg mit maximalen Schadenswirkungen garantieren

82. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG)
 Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der Reaktionen von Kunden und Bevölkerung
 Ungleichbehandlung zugegeben:
 Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen: "Kein Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"

84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:
 Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit

85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009
Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts: Ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen das Übermaßverbot

86. Faktenlage Januar 2014:

Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Zu 88. Missbrauch von Vertretungszwang zur Abwehr eines rechtsstaatlichen Verfahrens

**Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung:
Judikativer Handlungsbedarf mit oder ohne Vertretungszwang**

Es wird nicht bestritten, dass Vertretungszwang verfassungsmäßig ist. Zu rügen ist jedoch ein nicht hinnehmbarer Mißbrauch des Vertretungszwangs, weil dieser wie ein Schutzschild gezielt eingesetzt wird, um ein rechtsstaatliches Verfahren wegen schwerwiegender Verwaltungsübergriffe abzuwehren und zu verhindern.

Der Kläger hat ein überlanges Prozesskostenhilfverfahren in Kauf genommen, um den Vertretungszwang erfüllen zu können. Prozesskostenhilfe wurde jedoch verweigert. Ein Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren (Kapitel 69) wird erst gar nicht angenommen. Über die Finanzierungsprobleme, die vom Kläger nicht verschuldet sind, ist das Verwaltungsgericht ausführlich informiert worden.

Vom Verwaltungsgericht wurden Schlüsseldokumente unterdrückt, mit denen der Kernpunkt einer langjährigen Treib- und Hetzjagd gegen den verstorbenen Kläger aufgezeigt wurde, mit denen nachgewiesen wurde, dass die Hygiene-Kritik zum Lebensmittelbetrieb nicht entscheidend waren, sondern das **Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes** mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb, mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes: Siehe Kapitel 75.

Das Grundrecht auf ein faires Verfahren wurde überhaupt nicht beachtet:

Vom Verwaltungsgericht wurde de facto nichts unternommen, dass eine Teilnahme des Klägers an der öffentlichen Sitzung der 5. Kammer am 24.10.2013 in den Verfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 möglich gewesen wäre: Siehe Kapitel 67 und 68.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat
Verantwortung und Mitverantwortung für den Tod eines deutschen Bürgers zu klären,
Verantwortung und Mitverantwortung für den wirtschaftlichen Ruin eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs zu klären,
Verantwortung und Mitverantwortung für strafrechtliche Rechtsbeugung durch den Beklagten mit verbrecherischer Zielsetzung und verheerenden Folgewirkungen zu klären u.a.m.

Vertretungszwang als Abwehrschild in derart gravierenden Punkten aufzubauen, ist nicht mehr verfassungsgemäß, sondern eine Verletzung des Grundrechtes auf ein rechtsstaatliches Verfahren und Rechtsprechung.

Zu 89. Vorrang für ein rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."
Vertretungszwang soll ein rechtsstaatliches Verfahren unterstützen, aber nicht verhindern

Die Rechtswidrigkeit der Betriebsschließung, die zum wirtschaftlichen Ruin, zum Freitod des Bruders und zur Nachlassinsolvenz geführt haben, wird mit der Begründung der Berufung ausführlich aufgezeigt.
Die posthume Rehabilitierung des Verstorbenen ist unverzichtbar.

Wenn mit dem Argument des Vertretungszwangs eine Rechtsfindung und Rechtsprechung verhindert wird, so ist dies ein Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art 20 (3) GG.

Vertretungszwang ist der Schlusspunkt in einer Kette von verwaltungsgerichtlichen Abwehrmassnahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens: Die Klagebegründung des Klägers und das Urteil des Verwaltungsgerichtes weichen derart voneinander ab, dass der Zusammenhang kaum noch erkennbar ist.

Ein Gericht ist in letzter Konsequenz dem Grundgesetz verpflichtet.
In Anbetracht der Faktenlage dieses Scherbenhaufens (Kapitel 86) aus kaum vorstellbaren Verwaltungsübergreifen ist es nicht mehr hinnehmbar, dass mit Hinweis auf einen verfassungsgemäßen Vertretungszwang ein rechtsstaatliches Verfahren mit angemessener Rechtsprechung verweigert wird.

Velbert, den 14.02.2014



Albin L. Ockl

Übergebene Anlagen mit fortlaufender Nummerierung:
Mit Schriftsatz vom 20.01.2014 wurden übergeben:

**Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben.
Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben,
zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem
unterdrückt**

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom
14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung
durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der
Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankrazius
Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen**

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung
eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem
Deckmantel des Lebensmittelrechts

**Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht
beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im
März 2012**

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

**Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während
der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:**

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am
Verwaltungsgericht Dr.Thumann

**Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen
Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe**

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012)
und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die
Regierung der Oberpfalz

**Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges
mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)**

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

**Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber
dem verstorbenen Kläger:** Wiederholung der Umwelt vergiftenden Störfälle der
Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten
(Bürgermeister)

Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012

**Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut)
und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene,
Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)**

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben

**Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten
Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

**Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende
Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

**Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des
Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu verantworten

Weitere Anlagen wurden übergeben:

Mit Schriftsatz vom 06.12.2013 wurden übergeben

Anlage 07: Schriftsatz vom 15.09.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 64 (64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung) und Kapitel 65 (65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen 1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Anlage 08: Schriftsatz vom 12.10.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 66 (66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg: Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und, falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen Attestes)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Anlage 09: Schriftsatz vom 17.10.2013 an die 5.Kammer des Verwaltungsgerichts mit Antrag auf Terminaufhebung wegen gesundheitlicher und finanzieller Probleme; weil Reisekosten und Kosten für ärztliches Attest abgelehnt.

Anlage 10: Schriftsatz vom 22.10.2013 an den Vorsitzenden Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Dr. Lohner

Mit Schriftsatz vom 15.09.2013 wurde übergeben

Anlage

Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH mit weiteren Anlagen

Anlage 5 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

Anlage 6 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 wurde übergeben

Anlage 1: Mehrfach schriftlich zugestellte Information von der 5.Kammer verschwiegen, vom Landratsamt in der Behördenakte unterdrückt

Anlage 2: Zertifikate mit Hygiene-Güthenachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe, GOLD- und SILBER-Auszeichnungen sowie SEHR-GUT- und GUT-Bewertungen, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Mit Schriftsatz vom **27.09.2012** übergeben:

Anlage 1: Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012), nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Mit Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben:

Anlage 1:

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 2:

Betriebsschließungsbescheid, mit dem ein absolut falsches und verzerrtes Bild vermittelt werden soll:

Ohne Hinweis auf die Zusammenhänge mit den verheerenden Schadenswirkungen **des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage, mit stunden- und tagelangen Störfällen in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb**, die als kontaminierende Hygieneschäden dem Kläger in die Schuhe geschoben werden sollen.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage mit brachialer Staatsgewalt aufgezwungen wurde**.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Klägers errichtet wurde und die Manipulation seiner Grundstücksrechte mit einem untauglichen NS-Dokument aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) begründet wird**.

Ohne Hinweis darauf, dass die Betriebsschließung ein Racheakt auf den Schriftsatz vom 14.11.2011 ist (siehe Anlage 1).

Anlage 3: Sperrung der Feinbäckerei / Konditorei nicht aufgehoben

Anlage 4: Auskunft über schriftliche Anfrage nach Bedingungen zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich verweigert

Anlage 5: Aufgrund der Betriebsschließung ist sofortiger, unnötiger Schaden entstanden in Höhe von 30.000 €

Mit Schriftsatz vom **11.07.2012** übergeben:

Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Legende der verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619

Einspruch gegen Verwaltungsbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth / Lebensmittelkontrolle vom 04.04.2011 wurde mit 10 Punkten begründet:

1. Schon die Rechtsbehelfsbelehrung ist zu bemängeln
2. Seit längerer Zeit: Für Lebensmittelkontrollen keinerlei Anlass
3. Amtsmissbrauch: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
4. Schwerwiegende Amtspflichtverletzung: Kontrollergebnisse der Lebensmittelkontrollen bewusst unterdrückt
5. Bescheid der Lebensmittelkontrolle ist kein Verwaltungsakt, sondern ein rechtswidriger Racheakt auf eine wahrheitsgetreue Stellungnahme in der Anhörung
6. Beklagter ist als Leiter der Lebensmittelkontrolle völlig ungeeignet, unerträglich, gemeingefährlich und nicht akzeptabel
7. Aktive Mitwirkung des Klägers bei Lebensmittelkontrollen nicht mehr möglich, um eine Schadenswirkung auf seinen Betrieb soweit wie möglich abzuwehren
9. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

Erweiterung mit Schreiben vom 21.04.2011:

11. Erweiterte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe
12. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
13. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages (Az: RO 14 K 01.1478)
14. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers

Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 17.05.2011:

15. Auf welche Punkte hat die Beklagte nicht geantwortet?
16. Skandalöses Rechtsverständnis: Stellungnahme zu schwerwiegenden Vorwürfen verweigert
17. Aktuelle Stellungnahme: Manipulierte Prüfberichte in chronologischer Folge
18. Totales Versagen einer bürgerfeindlichen Lebensmittelkontrolle
19. Umwelt- und Lebensmittel-Skandal polizeilich aktenkundig: Umwelt und Grundwasser vergiftender Zustand der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von Lebensmittelbetrieb

Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

Antwort vom 27.12.2011 auf formloses Anschreiben vom 05.12.2011

20. Eskalierender Verwaltungs-, Umwelt- und Lebensmittel-Skandal beim Bundesverfassungsgericht angekommen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 10.04.2012: Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 (eingegangen am 29.02.2012) mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)

21. Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht nachvollziehbar, in keiner Weise hinnehmbar
22. Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts ist ohne Aktualitätsbezug und ohne Realitätsbezug
23. Unerträgliche Verharmlosung durch das Gericht contra Riesenschaden im Bäckereibetrieb
24. Kläger wird öffentlich als Hygiene-Sündenbock gebrandmarkt, um von den verheerenden Schadenswirkungen des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage abzulenken
25. Lebensmittelkontrolle als rechtswidriger Täter ist nicht qualifiziert für eine Schließung des Bäckereibetriebs des Klägers.
Betriebsschließung ist ein von langer Hand geplanter Racheakt des Landratsamtes Tirschenreuth
26. Feinbäckereibereich weiter geschlossen aufgrund der verheerenden Schadensauswirkungen der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit Umwelt vergiftenden Störfällen. Daher Schadenersatzforderungen über mind. 250.000 €
27. Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth wird zurückgewiesen, Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation unvermeidbar
28. Schadenersatz aufgrund der Betriebsschließung durch das Landratsamt und weitergehende Schadensforderungen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung
29. Unabhängig von der Frage der Verantwortung: Vorbildliche Kooperation des Klägers bei allen Maßnahmen zur Erreichung exzellenter Hygiene-Sicherheit, Kommunikations- und Kooperationsverweigerung des Landratsamtes bei Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich
30. Einspruch gegen den Betriebsschließungsbescheid ist überzeugende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 29.06.2012: Verzögerungsrüge als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

- 31. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte nicht mehr hinnehmbar
 - 32. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte ist als schuldig für katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit neuen Sörfällen und als unerträglich zu rügen
 - 33. Verzögerungsrüge gemäß Gerichtsverfassungsgesetz §198
 - 34. Forderung auf Rückerstattung von Verzögerungsschäden
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 11.07.2012: Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebschließung

Information über den Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

- 35. Horrende und exorbitante Verwaltungsmaßnahmen der Betriebschließung, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs zu erreichen
 - 36. Rechtfertigung des Beklagten mit Schreiben vom 28.06.2012: maßlos übertrieben, gravierende Lücken, rücksichtslos verlogen, Missbrauch staatlicher Gewalt unter Deckmantel des LFBG
 - 37. Mauseilügen und Elefantenschaden einer 8-Mann-Task-Force: Äußerst witzig, wenn der Sachverhalt nicht so verdammt ernst wäre.
 - 38. Klägliche Legalisierungsanstrengungen für anmaßende Arroganz: "Zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber zum Verzehr nicht geeignet".
 - 39. Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte: Anordnung ist kriminell!
 - 40. Rufschädigende Pressekampagne, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen
 - 41. Brachiale Gewalt mit rücksichtslosen Lügereien: Dauerschließung der Feinbäckerei durchgeboxt
 - 42. Schadenersatz für Verweigerung von gesetzlichen Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth (50.000 €)
 - 43. Schadenersatz für Umsatzeinbruch (200.000 €) aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen
 - 44. Erhöhung der gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebschließung auf über 570.000 €
 - 45. Kläger vom Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben: Ergebnis einer kriminellen Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren auf den Kläger. Ohne Wenn und Aber: Nicht nur Schadenersatz, jetzt auch Rehabilitierung
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen.

In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt

- 46. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Zwangsräumung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen
- 47. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

48. Bayerische Verwaltung & Bayerische Verwaltungsjustiz gehen über Leichen, Zivilgerichte nicht
49. In keiner Weise akzeptabel: Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Kosten des Erben
50. Befangenheitsantrag gemäß §42 ZPO gegen Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann
51. Skandalöses Verhalten des befangenen Richters ist kaum zu beschreiben, Zustände wie in Weißrussland
52. Merkmal des deutschen Rechtsstaates: Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ständige Verstöße gegen diesen Rechtsgrundsatz durch Bayerische Verwaltung und Bayerische Verwaltungsjustiz
53. Kläger fordert Prozesskostenhilfe, Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Beschwerden gegen die Beschlüsse in den Doppelverfahren
RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 mit Schriftsatz vom 30.11.2012**

54. Unerträglich: Konzertierte Aktion mit Doppelverfahren, mit dreifacher Manpower und vierfacher Papierflut zur Rechtfertigung von Verwaltungsübergriffen der schlimmsten Kategorie, angesichts eines Scherbenhaufens in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal mit tödlichem Ausgang für einen beliebten, geachteten und ausgezeichneten Lebensmittelunternehmer
55. Befangenheit des gerügten Richters mit vorausgegangener Verzögerungsrüge und jetzigem Rechtfertigungsdruck ist nicht mehr hinnehmbar
56. Kaum zu glauben: Mit Doppelverfahren, dreifacher Manpower, vierfacher Papierflut , aber Null Prozesskostenhilfe gegen Erben des Verstorbenen
57. Beschlüsse sind zurückzuweisen, weil sie ein Konglomerat mangelhafter, expandierender Zwangsbescheide, Bußgeldverfahren einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd sowie Rechtfertigungen enthalten, die nur ein abscheuliches Ziel hatten, den Ruin eines Qualitätsbetriebes herbeizuführen, und die im Tod des Gejagten endeten
58. Bezirksregierung Oberpfalz als Vertreter öffentlicher Sicherheit: Seitenweise Ausführungen mit anzuerkennender Quantität von aaa bis kkk, leider konträr zu Zertifikaten der Fachverbände, erschöpfen sich in seitenweiser Auflistung von Fachliteratur-Auszügen, verfehlen das wirklich nur 5m entfernte Ziel eines Umwelt-Skandals
59. Zurückzuweisen: Beschluss RO 5 K 12.619 verschleierte Dauerschließung der Feinbäckerei durch das Landratsamt wegen Hygiene-Risiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit ständigen Störfällen
60. Verfahren RO 5 K 11.566 im Widerspruch zu rechtswidrigen Betriebsschließungsaktivitäten des Verfahrens RO 5 K 12.619: Beweis der Rechtswidrigkeit durch massive Verletzung der Verhältnismäßigkeit
61. Beschlüsse ohne judikative Eigenleistung des Gerichtes, das nur den Beklagten rechtsanwaltliche Unterstützung gibt, ihre Stellungnahmen ordnet, dokumentiert, aber tatsächlich entscheidungserhebliche Klagepunkte des Klägers unterdrückt oder in diskriminierender Weise darstellt
62. Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Verfahrensrüge und Antrag für angemessenen 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg mit Schriftsatz vom 15.09.2013

63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung

65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Mit Schriftsatz vom 12.10.2013: Antwort auf formloses Schreiben vom 18.09.2013

66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg
Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und,
falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen
Attestes
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 06.12.2013: Einspruch mit Beschwerde gegen
Kostenfestsetzungsbeschluss und gegen Punkt III (Das Urteil ist im Kostenpunkt
vorläufig vollstreckbar), Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme
gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:
Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines mehrfachen, relevanten
Schriftwechsels gemäß Anlage
Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher
Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht
ermöglicht

68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers zu
ermöglichen

Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und
in der Europäischen Menschenrechtskonvention

69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch Verweigerung
der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender Dokumentation in der gerichtlichen
Niederschrift

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit Absicht gegen
das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Schriftsatz vom 20.01.2014: Begründung der Berufung

71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013 unterdrückt die
Wahrheit

Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren

Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen
über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter dem
Deckmantel des Lebensmittelrechts:

Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei,

Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen

Fäkalienabwassernetzes

mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,

mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m
Entfernung vom Lebensmittelbetrieb

mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender

Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-
Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:

Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes im

Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen Klägers in unmittelbarer Nähe zum

Lebensmittelbetrieb durch regionale Verwaltung mit Manipulation von

Grundstücksrechten erzwungen

Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:

Unbewältigte NS-Vergangenheit

74. Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung,
 unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers,
 ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage
 Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom
 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber
 ohne Erwähnung unterdrückt

75. Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des
 Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges
 Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen
 Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des
 Klägers rücksichtslos fortgesetzt

76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,
 so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt,
 dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war,
 mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers

77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei
 mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:
 Eklatante Verstöße
 gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
 gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

78. Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012
 während der Betriebsschließung:
 "Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt,
 die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu
 beseitigen wären"

8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot

79. Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe
 entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und
 kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach einer
 Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube

80. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und
 Vernichtung
 Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend
 Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet

81. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den Vernichtungserfolg mit
 maximalen Schadenswirkungen garantieren

82. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe
 und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des
 Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb
 (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG)
 Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der
 Reaktionen von Kunden und Bevölkerung
 Ungleichbehandlung zugegeben:
 Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen: "Kein
 Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"

84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:
 Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit

85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender
 Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009
 Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:
 Ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen
 das Übermaßverbot

86. Faktenlage Januar 2014:
 Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem
 Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres
 Todesopfer einer Schreckensverwaltung
 > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Schriftsatz vom 14.02.2014: Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 und 20 ZB 14.153 vom 30.01.2014 (eingegangen am 01.02.2014)

87. Ausführliche Begründung der Berufung

mit 2 Schriftsätzen in den Kapiteln 67 bis 86: Erdrückende Beweislage

88. Missbrauch von Vertretungszwang zur Abwehr eines rechtsstaatlichen Verfahrens

Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung: Judikativer Handlungsbedarf mit oder ohne Vertretungszwang

89. Vorrang für ein rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." Vertretungszwang soll ein rechtsstaatliches Verfahren unterstützen, aber nicht verhindern

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Per Fax an 0981 / 9096-99

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
20 ZB 14.350
20 ZB 14.353**

**Montglasplatz 1
91522 Ansbach**

07.03.2014

20 ZB 14.350 / 20 ZB 14.353
20 ZB 14.152 / 20 ZB 14.153
RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566

Verwaltungsstreitsache:

Treib- und Hetzjagd auf den verstorbenen Kläger unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts mit tödlichem Ausgang und wirtschaftlichem Ruin

Beklagter: Freistaat Bayern (Landratsamt Tirschenreuth /
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg),

Verstorbener Kläger: Wendelin Josef Ockl (verstorben am 06.07.2012)

Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ludwig Ockl, Bruder des Verstorbenen und
Rechtsnachfolger ohne Erbe (Nachlassinsolvenz ordnungsgemäß am 15.08.2012
angemeldet)

Der verstorbene Kläger war Inhaber eines qualifizierten Bäckerei-Betriebs
mit Damwild-Gehege und mit Wasserturbinenanlage für Energieerzeugung.
In einer langjährigen Treib- und Hetzjagd wurde er vom Beklagten unter dem
Deckmantel des Lebensmittelrechts in den **wirtschaftlichen Ruin und in den
Tod getrieben.**

Der Beklagte hat in 2000 den Bau einer Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers rücksichtslos durchgesetzt.
Verheerende Schadenswirkungen des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,
mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desasters des regionalen Fäkalienabwassernetzes,
waren eine "**tickende hygienische Zeitbombe**".
Durch eine Betriebsschließung mit einer 8-Personen-Task-Force im Jahr 2012 wurde diese hygienische Zeitbombe entschärft, der verstorbene Kläger aber in den wirtschaftliche Ruin und in den Freitod getrieben.

Hier: Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.350 und 20 ZB 14.353 vom 20.02.2014 (eingegangen am 22.02.2014)

Begündung (in fortlaufender Nummerierung):

90. Verfahrensrüge gegen Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 / 20 ZB 14.353

**Zurückzuweisen: Kostenpflichtige Verwerfung einer nicht gestellten Anhörungsrüge
Mit Hinweisen kann ein Vertretungszwang nicht finanziert werden**

91. Hat der 20.Senat überhaupt die Kompetenz zur Bewertung ungeheuerlicher Vorwürfe gegen den Beklagten?

Warum der Wechsel vom 9.Senat zum 20.Senat?

Wenn ja, dann sollte er einen gangbaren Weg vorschlagen, ohne den Mißbrauch wiederholter Prozesskostenhilfe-Verfahren

92. Unerträgliche und unzumutbare Informationsdefizite des 20.Senats aufgrund des Wechsels vom 9. Senat

Zuständigkeit des 20.Senats ist erklärungsbedürftig

**Zu 90. Verfahrensrüge gegen Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 /
20 ZB 14.353**

**Zurückzuweisen: Kostenpflichtige Verwerfung einer nicht gestellten
Anhörungsrüge
Mit Hinweisen kann ein Vertretungszwang nicht finanziert werden**

Wenn der vorhergehende Beschluss als „nicht anfechtbar“ ausgewiesen worden wäre, hätte der Kläger eine Anhörungsrüge gestellt. Dies war aber nicht der Fall. Also wurde der Beschluss angefochten mit einer fundierten Begründung.

Wenn **keine** Anhörungsrüge definiert wurde, kann sie auch nicht kostenpflichtig verworfen werden. Daher:

Die Verfahrensrüge ist berechtigt.

Die Zurückweisung der kostenpflichtigen Verwerfung einer Anhörungsrüge, die nicht ausgesprochen wurde, ist berechtigt.

Der Kläger schreibt inzwischen das **90., 91. Und 92. Kapitel**, alle Kapitel sind in der Internet-Cloud einsehbar. Das ist nur ein zusätzlicher Service; denn alle Kapitel wurden im Print-Format angeliefert. Daraus ist mehrfach zu entnehmen, warum Vertretungszwang nicht finanzierbar ist:

Siehe Kapitel 88:

Der Kläger hat ein überlanges Prozesskostenhilfverfahren in Kauf genommen, um den Vertretungszwang erfüllen zu können. Prozesskostenhilfe wurde jedoch verweigert.

Zum Beispiel Kapitel

21. Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht nachvollziehbar, in keiner Weise hinnehmbar

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Zum Beispiel Kapitel

47. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Zum Beispiel Kapitel

49. In keiner Weise akzeptabel: Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Kosten des Erben

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Zum Beispiel Kapitel 47 bis 50 an den 9.Senat des BayVGH

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Triple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen ein Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgerichtshof Graf zu Pappenheim wegen Besorgnis der Befangenheit vorausgegangen ist, mit Schriftsatz vom 15.08.2013

47. Unanfechtbare Triple-Beschlüsse völlig deplaziert und vor allem verabscheuenswert, weil der Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals mit tödlichem Ausgang in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd unter den Teppich gekehrt werden soll

48. Ohne Prozesskostenhilfe ist dieser Verwaltungsskandal nicht zu beenden: Rechtsnachfolger des Verstorbenen besteht auf Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Aufarbeitung dieses Verwaltungsskandals

49. Rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung einer unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen

50. Zurückweisung aller Gerichtskosten: Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Zum Beispiel Kapitel 52 bis 56 im Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH (9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743)

52. Weitergehende Informationen über unverschuldete, wirtschaftliche Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen

Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor über 13 Jahren (Staatliche UMTS-Auktion 2000)

Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich

53. Unverzichtbarer Anspruch auf Prozesskostenhilfe, unverzichtbarer Anspruch auf rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG),

Ablehnung von Güteverhandlungen mit faulen Kompromissen

54. Faktenlage: Verwaltungsruine (Geschäftshaus & Wohnhaus), vernichtetes Damwild-Gehege, Verrostungsstillstand einer Wasser-Kraftwerksanlage, Freitod als Ausweg aus einer Treib- und Hetzjagd:

Verweigert die Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung der gesamten über 20 Jahre dauernden, unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für den Gejagten?

55. Unerträgliche Ignoranz von Verwaltung und Verwaltungsjustiz:

Vorwurf der Rechtsbeugung mit 8-Personen-Task-Force mit Todesfolge.

Unverantwortliches Hygiene-Risiko des Fäkalien-Abwassernetzes: Bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen mit Verseuchung des Untergrunds

56. Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung und 2-Personen-Reisekostenvorschuss für Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/posthum01.pdf>

Zu 91. Hat der 20.Senat überhaupt die Kompetenz zur Bewertung ungeheuerlicher Vorwürfe gegen den Beklagten? Warum der Wechsel vom 9.Senat zum 20.Senat? Wenn ja, dann sollte er einen gangbaren Weg vorschlagen, ohne den Mißbrauch wiederholter Prozesskostenhilfe-Verfahren

Weil dem 9.Senat die Argumente ausgehen, muss das Verfahren mit dem 20.Senat fortgesetzt werden. **Warum der Wechsel vom 9.Senat zum 20.Senat?** Der Kläger hat ein vitales Recht darauf, eine stichhaltige Begründung zu erhalten. Andernfalls kann der Wechsel nur als unerträgliche Verschleppung des Verfahrens und als Fortsetzung der über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd angesehen werden.

Der Beklagte und die bisherige Verwaltungsjustiz haben ein Menschenleben zu verantworten. Der verstorbene Kläger war äußerst beliebt bei seinen Kunden, für seine ausgezeichneten Qualitätsprodukte, die von anerkannten Institutionen immer wieder hervorragende Auszeichnungen erhalten hat. Seine **Rehabilitierung ist alternativlos.**

Dem Beklagten wird Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch vorgeworfen, mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Kläger, der keine Chance bei einer total anhörungsresistenten Verwaltungsjustiz in langjährigen Gerichtsverfahren hatte. Dies ist ein schwerwiegender, strafrechtlicher Tatbestand, der nun auch mit Vertretungszwang beim 20.Senat unterdrückt werden soll.

Die Verwaltungsjustiz ist mitschuldig, weil Schlüsseldokumente vorgelegt wurden, die aufzeigen, dass nicht die Hygiene des Lebensmittelbetriebs ausschlaggebend war, sondern verheerende Schadenswirkungen des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb, mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desasters des regionalen Fäkalienabwassernetzes, eine "**tickende hygienische Zeitbombe**" unter Verantwortung der Beklagten. **Siehe Schriftsatz vom 14.11.2011 an** Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Dieses Schlüsseldokument, mehrfach übergeben an Verwaltung und Verwaltungsjustiz, wird bis heute unterdrückt.

Gerade deutsche Gerichte sollten besonders sensibilisiert sein und hellhörig werden, wenn unter der Spitze eines Eisbergs in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justizskandal **unbewältigte NS- und NAZI-Vergangenheit nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Verwaltungsjustiz zum Vorschein kommt.**

**Zu 92. Unerträgliche und unzumutbare Informationsdefizite des 20.Senats aufgrund des Wechsels vom 9. Senat
Zuständigkeit des 20.Senats ist erklärungsbedürftig**

Die Begründung des 20.Senats zeigt überdeutlich, dass der Informationsstand vom 9.Senat nicht übernommen wurde. Diese Informationsdefizite auf Kosten des Klägers sind unerträglich und unzumutbar, sie sind ausschließlich von der Verwaltungsjustiz zu verantworten.

Darüber hinaus haben die Bayerischen Verwaltungsgerichte eine Bringschuld, weil sie mitverantwortlich sind, indem sie jahrelang unerhörte Verwaltungsübergriffe des Beklagten mit Rechtsprechung ermöglicht haben. Der Kläger ist nicht bereit, dass eine weitere Beschädigung des Nachlasses aufgrund der nicht zu umgehenden Gerichtsverfahren verursacht wird, und weist die Berechnung irgendwelcher Gerichtskosten über den Nachlass hinaus zurück.

Darüber hinaus haben die Bayerischen Verwaltungsgerichte eine Bringschuld, weil sie daran beteiligt sind, den verstorbenen Kläger mit einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd in den wirtschaftlichen Ruin und in den Freitod getrieben zu haben.

Daher bestehen fundierte Zweifel an der Zuständigkeit des 20.Senats. Sie ist erklärungsbedürftig. Bayerische Verwaltungsgerichte haben ein Menschenleben mitzuverantworten. Es geht um strafrechtliche Vorgänge wie Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und kriminelle Kumpanei mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Kläger.

Eine Wiederbelebung des verstorbenen Klägers ist nicht möglich, aber eine Rehabilitation ist unverzichtbar. Eine Rehabilitation des verstorbenen Klägers ist alternativlos und in verwaltungsgerichtlicher Zuständigkeit. Aus diesem Grunde ist die Zuständigkeit des 20.Senats erklärungsbedürftig. Informationsdefizite aufgrund des Wechsels vom 9.Senat sind für den Kläger nicht hinnehmbar. Über 90 Kapitel sind nachlesbar.

Darüber hinaus Verfassungsbeschwerden, die letzte Verfassungsbeschwerde vom 22.09.2013 kann bei Bedarf auch als Print-Medium verfügbar gemacht werden und ist nachlesbar in der Internet-Cloud:

Die Darlegung des Sachverhalts der übersandten Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel

301. Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen Verwaltungsskandals

302. Zwei Todesfälle der klagenden Familie im Zusammenhang mit generationenübergreifender, unbewältigter NSDAP-Vergangenheit:

1.Todesfall: Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders;

2.Todesfall: Bruder des Beschwerdeführers

303. Schlüsselbedeutung der verwaltungsgerichtlichen Klage:

Manipulation von Grundstücksrechten durch die Beigeladenen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, um auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen eine Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten des Verstorbenen errichten und betreiben zu können

304. Unverzichtbar für den Beschwerdeführer: Rechtsprechung und rechtsstaatliches Verfahren zur Rehabilitierung des verstorbenen Bruders aufgrund unerträglicher Verwaltungsübergriffe mit tödlichem Ausgang

305. Weitergehende Informationen über wirtschaftliche Lage des Beschwerdeführers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen
Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)

Anwaltliche Vertretung in rechtsstaatlichem Gerichtsverfahren ist vom Beschwerdeführer nicht finanzierbar

306. Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
unbewältigte NS-Vergangenheit mit 2 Todesfällen:
Unverzichtbar: Grundrecht der Rechtsstaatlichkeit gemäß Art 20 (3) GG

Auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 15.11.2013 mit fortlaufender Nummerierung:

307. Faktenlage: Menschen zu Tode gekommen, unbewältigte NSDAP-Vergangenheit und Fortbestehen alter NSDAP-Netzwerke,

Will das Bundesverfassungsgericht die notwendige Unterstützung eines rechtsstaatlichen Verfahrens vorenthalten, um eine längst fällige Entscheidung mit Schlüsselbedeutung für die weitere Aufklärung zu unterdrücken?

308. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen,
hier eine von mehreren Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges.
Endgültige Zurückweisung der Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen

309. Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:

Der Verstorbene hatte keine Chance, seine innere Verzweiflung wurde gnadenlos ausgenutzt, er sollte mit einer finalen Aktion aus dem Wege geräumt werden. Warum?

Verwaltungsübergriff mit höchst kriminellstem Ausmaß

310. Finaler Verwaltungsakt des LRA Tirschenreuth (gleiche Täter) mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz:

Die tickende Zeitbombe musste beseitigt werden. Der Verstorbene war das Opfer, er wurde öffentlich als Täter verleumdet und gebrandmarkt.

311. Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des LRA Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergriff mit exzessiv kriminellstem Ausmaß:
Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,
Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges,
Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage

Auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Es ist total zu verabscheuen, wenn durch den Wechsel vom 9.Senat zum 20.Senat absichtlich Informationsdefizite zu Lasten des Klägers verursacht werden und aufgrund des mangelhaften Informationsstandes Beschlüsse zu Lasten des Klägers durchgeboxt werden.

Es ist total zu verabscheuen, wenn Schlüsseldokumente unterdrückt werden. Siehe Kapitel 91.

Eine ausführliche Begründung der Berufung mit 2 Schriftsätzen in den Kapiteln 67 bis 86 zeigt eine erdrückende Beweislage, die man nicht mit Vertretungszwang unterdrücken kann.

Die Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.350 und 20 ZB 14.353 vom 20.02.2014 (eingegangen am 22.02.2014) ist ausführlich begründet.

Die Rechtswidrigkeit der Betriebsschließung, die zum wirtschaftlichen Ruin, zum Freitod des Bruders und zur Nachlassinsolvenz geführt haben, wird mit der Begründung der Berufung ausführlich aufgezeigt.

Die posthume Rehabilitierung des Verstorbenen ist unverzichtbar.

Wenn mit dem Argument des Vertretungszwangs eine Rechtsfindung und Rechtsprechung verhindert wird, so ist dies ein Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art 20 (3) GG.

Velbert, den 07.03.2014



Albin L. Ockl

Übergebene Anlagen mit fortlaufender Nummerierung:
Mit Schriftsatz vom 20.01.2014 wurden übergeben:

**Anlage 11: Mehrfach an das Verwaltungsgericht übergeben.
Zum 1. Mal persönlich an Vizepräsident Mages am 24.11.2011 übergeben,
zum 2.Mal am 10.04.2012 an Verwaltungsgericht übersandt und seitdem
unterdrückt**

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom
14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung
durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der
Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 11a: Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters Gottfried Pankrazius
Stauer mit Schreiben vom 29.11.2011, Sach- und Rechtslage zu prüfen**

Das Prüfergebnis, das bis heute nicht mitgeteilt wurde, war die geheime Vorbereitung
eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force am 12.03.2012, 09.00 Uhr unter dem
Deckmantel des Lebensmittelrechts

**Anlage 11b: Beweis, dass Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann nicht
beteiligt, aber wohl informiert war über den Überfall der 8-Personen-Task-Force im
März 2012**

Dienstliche Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht Dr.Thumann vom 11.10.2012

**Anlage 11c: Erhöhung des Psychoterrors auf den verstorbenen Kläger während
der Betriebsschließung mit Unterstützung des Verwaltungsgerichtes:**

Verwaltungsgerichtlicher Beschluss der 5.Kammer vom 27.03.2012 mit Richter am
Verwaltungsgericht Dr.Thumann

**Anlage 11d: Fortsetzung und Erweiterung des Psychoterrors auf den verstorbenen
Kläger nach der Betriebsschließung mit gegenseitiger Amtshilfe**

Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 29.03.2012 (eingegangen am 03.04.2012)
und nachgereichte Begründung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf Unterrichtung durch die
Regierung der Oberpfalz

**Anlage 12: Bundesgerichtshof unterbindet Zwangsräumung des Damwild-Geheges
mit BGH-Beschluss vom 04.04.2012 (eingegangen am 11.09.2012)**

Bereits mit Schriftsatz / Anlage 3 vom 27.09.2012 übergeben:
> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

**Anlage 13: Beweis für die kriminelle Vernichtungsabsicht des Beklagten gegenüber
dem verstorbenen Kläger:** Wiederholung der Umwelt vergiftenden Störfälle der
Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode, öffentliches Leugnen des Beklagten
(Bürgermeister)

Neuer Tag Ausgabe 16.06.2012

**Anlage 14: Auswahl höchster Qualitätsauszeichnungen (Goldmedaille, Sehr gut)
und jährlicher Hygiene-Zertifizierung (Personalhygiene, Produktionshygiene,
Reinigung und Desinfektion, Raumhygiene, Gerätehygiene)**

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 bereits übergeben

**Anlage 15: Auswahl diffamierender Pressekampagnen der beklagten
Lebensmittelkontrolle mit Schaden maximierenden Überschriften**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

**Anlage 16: Auswahl ermutigender Kundenreaktionen auf diffamierende
Pressekampagnen der beklagten Lebensmittelkontrolle**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

**Anlage 17: Zurückweisung des Antrags auf Kurzarbeitergeld auf Druck des
Landratsamtes Tirschenreuth / Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld**

Mit Schriftsatz vom 11.07.2012 bereits übergeben

Anlage 18: Dauerschließung der Feinbäckerei ist vom Beklagten zu verantworten

Weitere Anlagen wurden übergeben:

Mit Schriftsatz vom 06.12.2013 wurden übergeben

Anlage 07: Schriftsatz vom 15.09.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 64 (64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung) und Kapitel 65 (65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen 1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Anlage 08: Schriftsatz vom 12.10.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 66 (66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg: Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und, falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen Attestes)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Anlage 09: Schriftsatz vom 17.10.2013 an die 5.Kammer des Verwaltungsgerichts mit Antrag auf Terminaufhebung wegen gesundheitlicher und finanzieller Probleme; weil Reisekosten und Kosten für ärztliches Attest abgelehnt.

Anlage 10: Schriftsatz vom 22.10.2013 an den Vorsitzenden Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Dr. Lohner

Mit Schriftsatz vom 15.09.2013 wurde übergeben

Anlage

Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH mit weiteren Anlagen

Anlage 5 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

Anlage 6 im Schriftsatz vom 10.09.2013: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 wurde übergeben

Anlage 1: Mehrfach schriftlich zugestellte Information von der 5:Kammer verschwiegen, vom Landratsamt in der Behördenakte unterdrückt

Anlage 2: Zertifikate mit Hygiene-Güthenachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe, GOLD- und SILBER-Auszeichnungen sowie SEHR-GUT- und GUT-Bewertungen, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Mit Schriftsatz vom **27.09.2012** übergeben:

Anlage 1: Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

Anlage 2: Abschiedsdokument des Verstorbenen

Anlage 3: Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012), nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf

Mit Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben:

Anlage 1:

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Anlage 2:

Betriebsschließungsbescheid, mit dem ein absolut falsches und verzerrtes Bild vermittelt werden soll:

Ohne Hinweis auf die Zusammenhänge mit den verheerenden Schadenswirkungen **des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage, mit stunden- und tagelangen Störfällen in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb**, die als kontaminierende Hygieneschäden dem Kläger in die Schuhe geschoben werden sollen.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage mit brachialer Staatsgewalt aufgezwungen wurde**.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Klägers errichtet wurde und die Manipulation seiner Grundstücksrechte mit einem untauglichen NS-Dokument aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) begründet wird**.

Ohne Hinweis darauf, dass die Betriebsschließung ein Racheakt auf den Schriftsatz vom 14.11.2011 ist (siehe Anlage 1).

Anlage 3: Sperrung der Feinbäckerei / Konditorei nicht aufgehoben

Anlage 4: Auskunft über schriftliche Anfrage nach Bedingungen zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich verweigert

Anlage 5: Aufgrund der Betriebsschließung ist sofortiger, unnötiger Schaden entstanden in Höhe von 30.000 €

Mit Schriftsatz vom **11.07.2012** übergeben:

Anlage 1: Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

Anlage 2: Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

Anlage 3: Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

Anlage 4: Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

Anlage 5: Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

Legende der verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619

Einspruch gegen Verwaltungsbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth / Lebensmittelkontrolle vom 04.04.2011 wurde mit 10 Punkten begründet:

1. Schon die Rechtsbehelfsbelehrung ist zu bemängeln
2. Seit längerer Zeit: Für Lebensmittelkontrollen keinerlei Anlass
3. Amtsmissbrauch: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
4. Schwerwiegende Amtspflichtverletzung: Kontrollergebnisse der Lebensmittelkontrollen bewusst unterdrückt
5. Bescheid der Lebensmittelkontrolle ist kein Verwaltungsakt, sondern ein rechtswidriger Racheakt auf eine wahrheitsgetreue Stellungnahme in der Anhörung
6. Beklagter ist als Leiter der Lebensmittelkontrolle völlig ungeeignet, unerträglich, gemeingefährlich und nicht akzeptabel
7. Aktive Mitwirkung des Klägers bei Lebensmittelkontrollen nicht mehr möglich, um eine Schadenswirkung auf seinen Betrieb soweit wie möglich abzuwehren
9. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

Erweiterung mit Schreiben vom 21.04.2011:

11. Erweiterte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe
12. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
13. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages (Az: RO 14 K 01.1478)
14. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers

Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 17.05.2011:

15. Auf welche Punkte hat die Beklagte nicht geantwortet?
16. Skandalöses Rechtsverständnis: Stellungnahme zu schwerwiegenden Vorwürfen verweigert
17. Aktuelle Stellungnahme: Manipulierte Prüfberichte in chronologischer Folge
18. Totales Versagen einer bürgerfeindlichen Lebensmittelkontrolle
19. Umwelt- und Lebensmittel-Skandal polizeilich aktenkundig: Umwelt und Grundwasser vergiftender Zustand der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von Lebensmittelbetrieb

Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

Antwort vom 27.12.2011 auf formloses Anschreiben vom 05.12.2011

20. Eskalierender Verwaltungs-, Umwelt- und Lebensmittel-Skandal beim Bundesverfassungsgericht angekommen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 10.04.2012: Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 (eingegangen am 29.02.2012) mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)

21. Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht nachvollziehbar, in keiner Weise hinnehmbar
22. Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts ist ohne Aktualitätsbezug und ohne Realitätsbezug
23. Unerträgliche Verharmlosung durch das Gericht contra Riesenschaden im Bäckereibetrieb
24. Kläger wird öffentlich als Hygiene-Sündenbock gebrandmarkt, um von den verheerenden Schadenswirkungen des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage abzulenken
25. Lebensmittelkontrolle als rechtswidriger Täter ist nicht qualifiziert für eine Schließung des Bäckereibetriebs des Klägers.
Betriebsschließung ist ein von langer Hand geplanter Racheakt des Landratsamtes Tirschenreuth
26. Feinbäckereibereich weiter geschlossen aufgrund der verheerenden Schadensauswirkungen der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit Umwelt vergiftenden Störfällen. Daher Schadenersatzforderungen über mind. 250.000 €
27. Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth wird zurückgewiesen, Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation unvermeidbar
28. Schadenersatz aufgrund der Betriebsschließung durch das Landratsamt und weitergehende Schadensforderungen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung
29. Unabhängig von der Frage der Verantwortung: Vorbildliche Kooperation des Klägers bei allen Maßnahmen zur Erreichung exzellenter Hygiene-Sicherheit, Kommunikations- und Kooperationsverweigerung des Landratsamtes bei Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich
30. Einspruch gegen den Betriebsschließungsbescheid ist überzeugende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 29.06.2012: Verzögerungsrüge als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012

- 31. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte nicht mehr hinnehmbar
 - 32. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte ist als schuldig für katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit neuen Sörfällen und als unerträglich zu rügen
 - 33. Verzögerungsrüge gemäß Gerichtsverfassungsgesetz §198
 - 34. Forderung auf Rückerstattung von Verzögerungsschäden
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 11.07.2012: Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebschließung

Information über den Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren

- 35. Horrende und exorbitante Verwaltungsmaßnahmen der Betriebschließung, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs zu erreichen
 - 36. Rechtfertigung des Beklagten mit Schreiben vom 28.06.2012: maßlos übertrieben, gravierende Lücken, rücksichtslos verlogen, Missbrauch staatlicher Gewalt unter Deckmantel des LFBG
 - 37. Mausefügen und Elefantenschaden einer 8-Mann-Task-Force: Äußerst witzig, wenn der Sachverhalt nicht so verdammt ernst wäre.
 - 38. Klägliche Legalisierungsanstrengungen für anmaßende Arroganz: "Zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber zum Verzehr nicht geeignet".
 - 39. Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte: Anordnung ist kriminell!
 - 40. Rufschädigende Pressekampagne, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen
 - 41. Brachiale Gewalt mit rücksichtslosen Lügereien: Dauerschließung der Feinbäckerei durchgeboxt
 - 42. Schadenersatz für Verweigerung von gesetzlichen Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth (50.000 €)
 - 43. Schadenersatz für Umsatzeinbruch (200.000 €) aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen
 - 44. Erhöhung der gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebschließung auf über 570.000 €
 - 45. Kläger vom Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben: Ergebnis einer kriminellen Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren auf den Kläger. Ohne Wenn und Aber: Nicht nur Schadenersatz, jetzt auch Rehabilitierung
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen.

In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt

- 46. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Zwangsräumung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen
- 47. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

48. Bayerische Verwaltung & Bayerische Verwaltungsjustiz gehen über Leichen, Zivilgerichte nicht
49. In keiner Weise akzeptabel: Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Kosten des Erben
50. Befangenheitsantrag gemäß §42 ZPO gegen Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann
51. Skandalöses Verhalten des befangenen Richters ist kaum zu beschreiben, Zustände wie in Weißrussland
52. Merkmal des deutschen Rechtsstaates: Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ständige Verstöße gegen diesen Rechtsgrundsatz durch Bayerische Verwaltung und Bayerische Verwaltungsjustiz
53. Kläger fordert Prozesskostenhilfe, Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Beschwerden gegen die Beschlüsse in den Doppelverfahren
RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 mit Schriftsatz vom 30.11.2012**

54. Unerträglich: Konzertierte Aktion mit Doppelverfahren, mit dreifacher Manpower und vierfacher Papierflut zur Rechtfertigung von Verwaltungsübergriffen der schlimmsten Kategorie, angesichts eines Scherbenhaufens in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal mit tödlichem Ausgang für einen beliebten, geachteten und ausgezeichneten Lebensmittelunternehmer
55. Befangenheit des gerügten Richters mit vorausgegangener Verzögerungsrüge und jetzigem Rechtfertigungsdruck ist nicht mehr hinnehmbar
56. Kaum zu glauben: Mit Doppelverfahren, dreifacher Manpower, vierfacher Papierflut , aber Null Prozesskostenhilfe gegen Erben des Verstorbenen
57. Beschlüsse sind zurückzuweisen, weil sie ein Konglomerat mangelhafter, expandierender Zwangsbescheide, Bußgeldverfahren einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd sowie Rechtfertigungen enthalten, die nur ein abscheuliches Ziel hatten, den Ruin eines Qualitätsbetriebes herbeizuführen, und die im Tod des Gejagten endeten
58. Bezirksregierung Oberpfalz als Vertreter öffentlicher Sicherheit: Seitenweise Ausführungen mit anzuerkennender Quantität von aaa bis kkk, leider konträr zu Zertifikaten der Fachverbände, erschöpfen sich in seitenweiser Auflistung von Fachliteratur-Auszügen, verfehlen das wirklich nur 5m entfernte Ziel eines Umwelt-Skandals
59. Zurückzuweisen: Beschluss RO 5 K 12.619 verschleierte Dauerschließung der Feinbäckerei durch das Landratsamt wegen Hygiene-Risiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit ständigen Störfällen
60. Verfahren RO 5 K 11.566 im Widerspruch zu rechtswidrigen Betriebsschließungsaktivitäten des Verfahrens RO 5 K 12.619: Beweis der Rechtswidrigkeit durch massive Verletzung der Verhältnismäßigkeit
61. Beschlüsse ohne judikative Eigenleistung des Gerichtes, das nur den Beklagten rechtsanwaltliche Unterstützung gibt, ihre Stellungnahmen ordnet, dokumentiert, aber tatsächlich entscheidungserhebliche Klagepunkte des Klägers unterdrückt oder in diskriminierender Weise darstellt
62. Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

Verfahrensrüge und Antrag für angemessenen 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg mit Schriftsatz vom 15.09.2013

63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung

65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Mit Schriftsatz vom 12.10.2013: Antwort auf formloses Schreiben vom 18.09.2013

66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg
Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und,
falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen
Attestes
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 06.12.2013: Einspruch mit Beschwerde gegen
Kostenfestsetzungsbeschluss und gegen Punkt III (Das Urteil ist im Kostenpunkt
vorläufig vollstreckbar), Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme
gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:
Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines mehrfachen, relevanten
Schriftwechsels gemäß Anlage
Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher
Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht
ermöglicht

68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers zu
ermöglichen

Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und
in der Europäischen Menschenrechtskonvention

69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch Verweigerung
der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender Dokumentation in der gerichtlichen
Niederschrift

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit Absicht gegen
das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Schriftsatz vom 20.01.2014: Begründung der Berufung

71. Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5.Kammer am 24.10.2013 unterdrückt die
Wahrheit

Verstoß gegen des Grundrecht auf ein faires Verfahren

Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher Informationen
über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht ermöglicht

72. Staatliche Diskriminierung und Diffamierung des verstorbenen Klägers unter dem
Deckmantel des Lebensmittelrechts:

Corpus delicti war nicht und ist nicht mehr der Hygiene-Zustand der Bäckerei,

Corpora delicti waren und sind das Hygiene-Desaster des regionalen

Fäkalienabwassernetzes

mit Katastrophen-Pumpwerksanlage in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb,

mit stunden- und tagelangen Störfällen und pestialisch stinkenden Emissionen in 5m
Entfernung vom Lebensmittelbetrieb

mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender

Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-
Desaster des regionalen Fäkalienabwassernetzes

73. Trotz heftigen Widerstands des verstorbenen Klägers:

Bau der Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes im

Jahr 2000 auf Hofgrundstück des verstorbenen Klägers in unmittelbarer Nähe zum

Lebensmittelbetrieb durch regionale Verwaltung mit Manipulation von

Grundstücksrechten erzwungen

Hintergrund zur Manipulation von Grundstücksrechten:

Unbewältigte NS-Vergangenheit

74. Verwaltungsgericht agiert als archivierende Rechtsanwaltskanzlei der Kreisverwaltung,
 unterdrückt aufschlussreiche Schlüsseldokumente des Klägers,
 ist anhörungsresistent für alle Argumente der Klage
 Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom
 14.11.2011 als aufschlussreiches Beweisdokument längst mehrmals vorgelegt, aber
 ohne Erwähnung unterdrückt

75. Auszugsweiser Vortrag eines brisanten Inhalts zur Vernichtung des
 Lebensmittelbetriebs und des Damwild-Geheges
 Beweis für Vernichtungsabsicht: Umweltverseuchung des regionalen
 Fäkalienabwassernetzes mit der Katastrophen-Pumpwerksanlage bis zum Tode des
 Klägers rücksichtslos fortgesetzt

76. Überfall der 8-Personen-Task-Force mit höchster Geheimhaltungsstufe vorbereitet,
 so geheim, dass der verantwortliche Richter am Verwaltungsgericht Dr.Thumann zugibt,
 dass er nicht beteiligt war, aber wohl informiert war,
 mit dem Ziel der totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers

77. Absolut Illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei
 mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:
 Eklatante Verstöße
 gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
 gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

78. Aufschlussreicher Beschluss des Verwaltungsgerichts (5.Kammer) am 27.03.2012
 während der Betriebsschließung:
 "Zu Recht weist (unbestritten) der Beklagte darauf hin, dass es sich um Mängel handelt,
 die mit geringem Kostenaufwand und verhältnismäßig geringem Zeitaufwand zu
 beseitigen wären"

8-Personen-Task-Force ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot

79. Kapitaler Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 8-Personen-Task-Force für große Bäckereibetriebe
 entdeckt 1 kleine Maus, sichtet eine schwarze Katze und
 kritisiert / dokumentiert flächendeckende Verschmutzung am Morgen nach einer
 Nachtschicht in einer noch nicht gesäuberten Backstube

80. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte aus über 40 Verkaufsstellen und
 Vernichtung
 Obwohl vom Beklagten zugegeben: Bäckerei-Produkte nicht gesundheitsgefährdend
 Obwohl höchste Qualifikation (Goldmedaille) immer wieder ausgezeichnet

81. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Diffamierende Pressekampagnen des Beklagten sollten den Vernichtungserfolg mit
 maximalen Schadenswirkungen garantieren

82. Mehrfacher Verstoß gegen das Übermaßverbot:
 Psychoterror des Beklagten gegen den verstorbenen Kläger mit gegenseitiger Amtshilfe
 und mit Unterstützung durch die Verwaltungsjustiz

83. Rechtswidrig ist nicht nur der Verstoß gegen das Übermaßverbot des
 Grundgesetzes, sondern auch die Ungleichbehandlung im Wettbewerb
 (Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes gemäß Art.3 GG)
 Gewissensbisse und Schuldbewusstsein der Lebensmittelkontrolle in Anbetracht der
 Reaktionen von Kunden und Bevölkerung
 Ungleichbehandlung zugegeben:
 Michael Sturm, Lebensmittelkontrolle, gesteht im Ladenlokal vor Zeugen: "Kein
 Lebensmittelbetrieb im Landkreis wird so scharf kontrolliert wie euer Betrieb"

84. Schaden maximierende Maßnahmen des Beklagten:
 Verweigerung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit

85. Urteile RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619 zeigen nur einen Teil schikanierender
 Verwaltungsbescheide seit 21.07.2009
 Im Kontext der beschriebenen Vorwürfe unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts:
 Ständige Wiederholung schikanierender Verwaltungsbescheide verstößt ebenfalls gegen
 das Übermaßverbot

86. Faktenlage Januar 2014:
 Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem
 Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres
 Todesopfer einer Schreckensverwaltung
 > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Schriftsatz vom 14.02.2014: Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.152 und 20 ZB 14.153 vom 30.01.2014 (eingegangen am 01.02.2014)

87. Ausführliche Begründung der Berufung

mit 2 Schriftsätzen in den Kapiteln 67 bis 86: Erdrückende Beweislage

88. Missbrauch von Vertretungszwang zur Abwehr eines rechtsstaatlichen Verfahrens
Scherbenhaufen eines Verwaltungsskandals, Umwelt- und Justiz-Skandals vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit wirtschaftlichen Ruin für weiteres Todesopfer einer Schreckensverwaltung: Judikativer Handlungsbedarf mit oder ohne Vertretungszwang

89. Vorrang für ein rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."
Vertretungszwang soll ein rechtsstaatliches Verfahren unterstützen, aber nicht verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Schriftsatz vom 07.03.2014: Zurückweisung des Doppelbeschlusses 20 ZB 14.350 und 20 ZB 14.353 vom 20.02.2014 (eingegangen am 22.02.2014)

90. Verfahrensrüge gegen Doppelbeschluss 20 ZB 14.350 / 20 ZB 14.353

Zurückzuweisen: Kostenpflichtige Verwerfung einer nicht gestellten Anhörungsrüge

Mit Hinweisen kann ein Vertretungszwang nicht finanziert werden

91. Hat der 20.Senat überhaupt die Kompetenz zur Bewertung ungeheuerlicher Vorwürfe gegen den Beklagten?

Warum der Wechsel vom 9.Senat zum 20.Senat?

Wenn ja, dann sollte er einen gangbaren Weg vorschlagen, ohne den Mißbrauch wiederholter Prozesskostenhilfe-Verfahren

92. Unerträgliche und unzumutbare Informationsdefizite des 20.Senats aufgrund des Wechsels vom 9. Senat

Zuständigkeit des 20.Senats ist erklärungsbedürftig

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>